

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 63

Helmstedt, den 15.12.2020

73. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

252.	Bekanntmachung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Rieseberger Moor“ im Gebiet der Stadt Königslutter am Elm, im Landkreis Helmstedt vom 09.12.2020	654
253.	Bekanntmachung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Lutterlandbruch“ im Gebiet der Stadt Königslutter am Elm, im Landkreis Helmstedt vom 09.12.2020	663
254.	Bekanntmachung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Nordwestlicher Elm“ im Gebiet der Stadt Königslutter am Elm sowie im gemeindefreien Gebiet Königslutter, im Landkreis Helmstedt vom 09.12.2020	671
255.	Bekanntmachung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Sundern bei Boimstorf“ im Gebiet der Stadt Königslutter am Elm, im Landkreis Helmstedt vom 09.12.2020	679
256.	Bekanntmachung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Dorm“ im Gebiet der Stadt Königslutter am Elm und der Gemeinde Süplingenburg im Landkreis Helmstedt vom 09.12.2020	688
257.	Bekanntmachung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Großer Bruch“ in den Gemeinden Gevensleben, Beierstedt, Jerxheim und Söllingen der Samtgemeinde Heeseberg, Landkreis Helmstedt vom 09.12.2020	698

252. **Bekanntmachung der Verordnung
über das Naturschutzgebiet "Rieseberger Moor"
im Gebiet der Stadt Königslutter am Elm,
im Landkreis Helmstedt
vom 09.12.2020**

Aufgrund der §§ 22, 23 und § 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.03.2020 (BGBl. I S. 440) i. V. m. den §§ 14, 15, 16 und § 32 Abs. 1 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 21 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88), sowie § 9 Abs. 4 des Nds. Jagdgesetzes (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. 2001, S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2018 (Nds. GVBl. S. 220; 2019 S. 26), wird verordnet:

**§ 1
Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „*Rieseberger Moor*“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit „*Ost-braunschweigisches Hügelland*“. Es befindet sich vollständig auf dem Gebiet der Stadt Königslutter am Elm zwischen den Ortslagen Rieseberg, Ochsendorf und Beienrode.

Das NSG „*Rieseberger Moor*“ liegt in der Landschaftseinheit „Moorniederungen der Schunteraue“ und ist ein landschaftlich und standörtlich abwechslungsreicher Niedermoor-Bereich mit einem bis zu drei Meter mächtigen Torfkörper, der sich in einer Deflationswanne über tertiären Sanden entwickelt hat. Typisch für das Gebiet sind einerseits ausgedehnte Bruchwaldkomplexe, Weidengebüsche und kleinflächige, gehölzfreie Quellsümpfe, andererseits vielfältige, extensiv genutzte Feuchtwiesen und vorwiegend aus Feuchtgrünland hervorgegangene Großseggenriede, Röhrichte und Hochstaudenfluren. Weiterhin zeichnet es sich durch Heiden und Magerrasen, Wälder natürlicher Sukzession auf Niedermoor-Standorten, ehemalige und noch vorhandene Heideflächen sowie durch temporäre Kleinstgewässer aus.

Die aufgrund ihrer Nutzungsgeschichte und standörtlichen Diversität vielfältigen Landschaftsstrukturen bilden den Lebensraum zahlreicher seltener sowie gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und ihrer Gemeinschaften. Besonders hervorzuheben ist die geographische Lage, die aus der Grenzlage des Gebietes zwischen Flach- und Hügelland sowie aus der Übergangslage zwischen subatlantischem und subkontinentalem Klima herrührt. So kommen im NSG „*Rieseberger Moor*“ eine Reihe von Pflanzenarten gemeinsam vor, die sich hier am Rande ihres jeweiligen Verbreitungsgebietes befinden.

- (3) Die Lage des NSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (**Anlage A**) zu entnehmen.
Der genaue Grenzverlauf des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:5.000 (**Anlage B**).

Die Grenze verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes.

Die Lage und der Umfang der im NSG gelegenen Lebensraumtypen nach Anhang I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie ergibt sich aus der Beikarte **Anlage C** zur Verordnung im Maßstab 1:5.000.

Die Anlagen A bis C sind Bestandteile dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Königslutter am Elm und bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Helmstedt unentgeltlich eingesehen werden.

- (4) Das NSG ist identisch mit dem Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet 105 „*Rieseberger Moor*“ (DE 3630-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 161 ha.

**§ 2
Schutzzweck**

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG der besondere Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit, sowie die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten, und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen und wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt und hervorragenden Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere

1. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung eines strukturreichen, zusammenhängenden, natürlich nährstoffreichen bis teilweise nährstoffarmen Niedermoores mit bereichsweisem Übergang zum Hochmoor (Übergangsmoor mit torfmoosreichen Seggen- und Wollgrasrieden), mit einem komplexen Mosaik unterschiedlicher Lebensräumen,
2. die Sicherung und Optimierung des Wasserhaushaltes zum Erhalt des Moores mit seiner typischen Vegetation,
3. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung des aufgewachsenen Torfkörpers und den Schutz vor Torfschwund durch Entwässerung,
4. den dauerhaften Erhalt von Naturwaldflächen (Flächen mit natürlicher Waldentwicklung) in einzelnen Bereichen (Kennzeichnung in Anlage B), insbesondere von Moorbäldern einschließlich der Alters- und Absterbephase von Bäumen,
5. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von naturnahen Fließ- und Stillgewässern, insbesondere der Lauinger Mühlenriede als Lebensraum u. a. des Bachneunauges (*Lampetra planeri*),
6. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von feuchten Hochstaudenfluren mit Echtem Mädesüß (*Filipendula ulmaria*), Blut-Weiderich

(*Lythrum salicaria*) und Gewöhnlichem Wasserdost (*Eupatorium cannabinum*) entlang der Lauinger Mühlenriede,

7. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Röhrichten, Großseggenrieden, Quellsümpfen und Feuchtgebüsch,
8. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von extensiv genutztem Feuchtgrünland und Mähwiesen im Bereich zwischen den Fischteichen und der L 290 (u. a. die Fluren „Am Roten Pfuhl“ und „Im Fuchsbusche“), im südöstlichen Randbereich des NSG („Hinter den Fuhren“) und im westlichen Teil des NSG östlich des Käthe-Kollwitz-Heims (Flur „Mückenheim“) sowie auf den „Bruchwiesen“,
9. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von trockenen Heiden und ihren typischen nährstoffarmen Rohboden-Standorten, insbesondere im Bereich des Heidehügels,
10. die Erhaltung und Förderung der wild lebenden Tiere, insbesondere des Insektenreichtums, diverser Amphibienarten und der europäischen geschützten Vogelarten, z. B. des Pirols (*Oriolus oriolus*), der Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*), der Wacholder-Drossel (*Turdus pilaris*) und verschiedener Specht-Arten einschließlich ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten,
11. die Erhaltung und Förderung der bestehenden artenreichen Mollusken-Fauna, u. a. der Bauchigen Windelschnecke (*Vertigo moulinsiana*), durch den Erhalt und die Förderung ihrer Lebensstätten,
12. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit im NSG.

- (2) Das NSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet „Rieseberger Moor“ insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.

Vor dem Hintergrund des Klimawandels und der damit einhergehenden Auswirkungen auf Lebensraumtypen und Arten, hier insbesondere der Waldlebensraumtypen und -arten, bedarf es zum Erhalt der Biodiversität eines adaptiven Managements unter Berücksichtigung der Erkenntnisse der Nordwestdeutschen forstlichen Versuchsanstalt. Bei der Um- und Durchsetzung der Verbote, Freistellungen, Zustimmungsvorbehalte und Anzeigen dieser Verordnung sind die Auswirkungen des Klimawandels auf die Schutzzwecke dieser Verordnung in besonderer Weise zu berücksichtigen.

- (3) Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet im NSG sind die Erhaltung und die Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände der Lebensraumtypen und Arten gemäß den Anhängen I und II der FFH-Richtlinie:

1. insbesondere des prioritären Lebensraumtyps gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:

„Moorwälder“ (LRT 91D0*):

Dieser Lebensraumtyp nimmt im NSG eine Fläche von ca. 36,5 Hektar ein und stellt somit den größten Lebensraumtyp im NSG dar.

Erhaltungsziel für diesen Lebensraumtyp ist die

Erhaltung und Förderung naturnaher, strukturreicher Birken- und Birken-Kiefernwälder mit einer i. d. R. lichten Baumschicht auf nährstoffarmen bis mäßig nährstoffreichen nassen Moorböden mit intaktem Wasserhaushalt sowie natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur, mit allen Entwicklungs- und Altersphasen im mosaikartigen Wechsel mit lebensraumtypischen, heimischen Baumarten, einem hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen und mit natürlich entstandenen Lichtungen, einschließlich ihrer charakteristischen Pflanzenarten, insbesondere Moor-Birke (*Betula pubescens*), Wald-Kiefer (*Pinus sylvestris*), Ohr-Weide (*Salix aurita*), Faulbaum (*Frangula alnus*), allen vorkommenden Arten der Torfmoose (*Sphagnum spec.*), Pfeifengras (*Molinia caerulea*), Schmalblättriges Wollgras (*Eriophorum angustifolium*), Schnabel-Segge (*Carex rostrata*), Wiesen-Segge (*Carex nigra*) und Sumpfeilchen (*Viola palustris*) sowie den charakteristischen Tierarten, wie z. B. des Kranichs (*Grus grus*).

Die gut entwickelte Moosschicht ist torfmoosreich. Der Anteil von Altholz und besonderen Habitatbäumen sowie starkem liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der Moorwälder kommen in stabilen Populationen vor.

2. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:

a) „Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften“ (LRT 3150):

Dieser Lebensraumtyp nimmt im NSG eine Fläche von ca. 0,05 Hektar ein und beschränkt sich aktuell auf ein naturnahes Kleingewässer im Nordosten des NSG. Erhaltungsziel für diesen Lebensraumtyp ist die Erhaltung und Entwicklung eines landesweit stabilen und vernetzten Bestandes des Lebensraumtyps durch den Schutz und die Verbesserung des Zustands des Kleingewässers im NSG mit seinen charakteristischen Pflanzenarten, insbesondere Kleine Wasserlinse (*Lemna minor*), Dreifurchige Wasserlinse (*Lemna trisulca*), Vielwurzelige Teichlinse (*Spirodela polyrrhiza*), Schwimmendes Laichkraut (*Potamogeton natans*) und Arten der Röhrichte sowie seinen charakteristischen Tierarten, insbesondere verschiedener Amphibienarten, wie z. B. des Moorfroschs (*Rana arvalis*), in stabilen Populationen durch die Sicherung bzw. Wiederherstellung eines natürlichen Wasserstandregimes mit einem hohen Wasserstand im Winterhalbjahr, eine angepasste, schonende Gewässerunterhaltung, der Erhalt besonnener Gewässerbereiche und die Reduzierung von Nährstoffeinträgen aus der Umgebung.

b) „Trockene Heiden“ (LRT 4030):

Dieser Lebensraumtyp kommt im NSG ausschließlich im Bereich des Heidehügels mit einer Fläche von ca. 1,9 Hektar vor.

Erhaltungsziel für diesen Lebensraumtyp ist die Erhaltung und Förderung von strukturrei-

chen, weitestgehend gehölzfreien Zwergstrauchheiden mit Dominanz der Besenheide (*Calluna vulgaris*) sowie aus geeigneter Pflege resultierendem Mosaik unterschiedlicher Altersstadien der Heidelandschaft mit offenen Sandflächen, niedrig- und hochwüchsigen Heidebeständen mit den charakteristischen Pflanzenarten des Lebensraumtyps, insbesondere Schaf-Schwingel (*Festuca ovina* agg.), Pillen-Segge (*Carex pilulifera*), Harzer Labkraut (*Galium saxatile*), Behaarter Ginster (*Genista pilosa*), Flechtenarten der Gattung *Cladonia* sowie den typischen Tierarten, wie z. B. Zau-neidechse (*Lacerta agilis*) in stabilen Populationen.

- c) „Magere Flachland-Mähwiesen“ (LRT 6510):
Dieser Lebensraumtyp nimmt im NSG eine Fläche von ca. 0,54 Hektar ein und ist bislang nur auf einer Fläche im östlichen Randgebiet des NSG ausgewiesen.

Erhaltungsziel für diesen Lebensraumtyp ist die Erhaltung und Förderung von artenreichen, nicht oder wenig gedüngten Mähwiesen bzw. wiesenartiger Extensivweiden auf feuchten Standorten mit natürlichem Relief, im Komplex mit Magerrasen oder Feuchtgrünland sowie mit landschaftstypischen Gehölzen (Hecken, Gebüsche, Baumgruppen), einschließlich seinen charakteristischen Arten, insbesondere Wiesen-Fuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*), Gewöhnliches Ruchgras (*Anthoxanthum odoratum*), Wiesen-Schaumkraut (*Cardamine pratensis*), Wiesen-Platterbse (*Lathyrus pratensis*), Kleiner Klee (*Trifolium dubium*) und Rot-Klee (*Trifolium pratense*) in stabilen Populationen.

- d) „Kalkreiche Niedermoore“ (LRT 7230):
Dieser Lebensraumtyp nimmt im NSG eine Fläche von ca. 0,005 Hektar ein und ist bislang nur anteilig auf einer Fläche im östlichen Teil des NSG ausgewiesen.

Erhaltungsziel für diesen Lebensraumtyp ist die Erhaltung und Förderung der Relikte eines basenreichen Niedermoors mit nassen, nährstoffarmen Standortverhältnissen, zumindest teilweise kurzrasigen Kleinseggen-Rieden, seggenreichen Nasswiesen und kalkreichen Quellbereichen mit Sumpflütiger Binse (*Juncus subnodulosus*) und den sonstigen charakteristischen Arten der Kalk-Kleinseggenriede sowie den für Niedersachsen bedeutsamen Vorkommen der Bauchigen Windelschnecke (*Vertigo moulinsiana*) in stabilen Populationen.

- e) „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Stieleiche“ (LRT 9190):

Dieser Lebensraumtyp kommt im NSG auf mehreren Teilflächen südlich des Heidehügels, in den östlichen Randgebieten des NSG und in geringeren Ausdehnungen westlich des Moorwaldes vor. Er nimmt eine Gesamtfläche von ca. 6,9 Hektar ein.

Erhaltungsziel für diesen Lebensraumtyp ist die Erhaltung und Förderung von stabilen, alt- und totholzreichen Eichen-Mischwäldern auf

den bodensauren, nährstoffarmen Sandstandorten im NSG, auch unter Beimischung der nassetolerierenden Moorwald-Baumarten.

Die charakteristischen Pflanzenarten im NSG sind insbesondere Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Wald-Kiefer (*Pinus sylvestris*) und Birkenarten, (*Betula pendula*, *B. pubescens*), die durch den aufgelockerten Bestand teils ausladende Einzelbäume ausbilden konnten, sowie beigemischt Gewöhnliche Buche (*Fagus sylvatica*), Zitter-Pappel (*Populus tremula*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*) und Faulbaum (*Frangula alnus*), in der Krautschicht Pillen-Segge (*Carex pilulifera*), Draht-Schmiele (*Deschampsia flexuosa*), Dornfarn (*Dryopteris carthusiana*) und Pfeifengras (*Molinia caerulea*) in stabilen Populationen. Erhaltungsziel ist weiterhin der Erhalt und die Förderung der charakteristischen Tierarten durch den Schutz und die Förderung ihrer Lebensstätten, z. B. von Fledermausarten und von an Totholz gebundenen Käferarten.

3. insbesondere der Tierarten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie:

- a) Bachneunauge (*Lampetra planeri*):

Die Art kommt in den Fließgewässern des NSG, insbesondere in der Lauinger Mühlenriede, vor.

Erhaltungsziel für diese Art ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung als eine stabile, langfristig sich selbst tragende Population sowie eines günstigen Erhaltungszustands ihres Lebensraumes, insbesondere naturnaher, gehölzbestandener und lebhaft strömender, sauberer Gewässer mit unverbauten Ufern und vielfältigen hartsubstratreichen Sohlen- und Sedimentstrukturen in enger Verzahnung von gewässertypischen Laicharealen (kiesige Bereiche) und Larvalhabitaten (Feinsedimentbänke). Des Weiteren ist die Vernetzung von Teillebensräumen (Austausch zwischen Haupt- und Nebengewässern (Wiederbesiedlungspotenzial) durch die Verbesserung der Durchgängigkeit zu fördern.

- b) Bauchige Windelschnecke (*Vertigo moulinsiana*):

Die Art konnte in den Wiesen und den Seggenrieden der durch Weidengebüsche strukturierten Offenbereiche im nordöstlichen Bereich des NSG nachgewiesen werden.

Erhaltungsziel für diese Art ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung als eine stabile, langfristig sich selbst tragende Population sowie eines günstigen Erhaltungszustands ihres Lebensraumes, insbesondere von nährstoffarmen und kalkreichen Niedermooren, Seggenrieden, Wasserschwaden-, Rohrglanzgras- und sonstigen Röhrichten auf basenreichen Substraten, ohne Nährstoff- und Pestizideinträge und mit weitgehend ungestörten hydrologischen Verhältnissen ohne Austrocknung und ohne dauerhafte Überstauung.

- (4) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele

insbesondere auf land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann, aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen, auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. die Veränderung und Beeinträchtigung von Fließ- und Stillgewässern und Feuchtflächen aller Art sowie der hieran gebundenen Vegetation oder Tierwelt,
2. Handlungen vorzunehmen, die zu einer Absenkung des Wasserstandes führen können, insbesondere die Neuanlage von Fließ- und Stillgewässern, Entwässerungsgräben oder deren Vertiefung,
3. Stoffe einzubringen oder einzuleiten oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, die physikalische oder chemische Beschaffenheit des Gebietswasserhaushalts sowie der gewässer gebundenen Flora und Fauna zu beeinträchtigen,
4. Hecken, Feldgehölze und Bäume zu beseitigen oder zu beeinträchtigen,
5. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören sowie die Dunkelheit und Stille der Nacht insbesondere durch technische Licht- und Schallquellen zu stören oder auf andere Weise zu beeinträchtigen,
6. wildlebende Tiere zu töten, ihnen nachzustellen, sie durch Lärm oder anderweitig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen, zu füttern oder ihre Eier, Larven oder Puppen, ihre Nester oder ihre sonstigen Brut- oder Wohnstätten zu entfernen oder zu beschädigen oder Tiere auszusetzen,
7. wild wachsende Pflanzen oder ihre Teile oder Entwicklungsformen zu beschädigen, zu entnehmen oder zu vernichten,
8. Pflanzen oder Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
9. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
10. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge, einschließlich Anhänger und Wohnmobile, dort abzustellen,
11. das Begehen, Befahren mit nicht motorisierten Fahrzeugen sowie das Reiten abseits von Wegen (Wege sind nicht Fuß- oder Pirschpfade, Graben- oder Gewässerränder, Feld- und Wiesenraine, oder Wildpfade),
12. Hunde unangeleint und abseits der Wege laufen zu lassen,
13. zu zelten, zu lagern oder offenes Feuer zu entzünden,
14. Abfälle jeglicher Art einzubringen oder abzulagern,
15. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung

der Naturschutzbehörde durchzuführen,
16. unbemannte Luftfahrtsysteme oder unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Flugmodelle, Drohnen) oder Drachen zu betreiben oder mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballone) zu starten und zu landen,

- (2) § 33 Abs. 1 und 1a BNatSchG bleibt unberührt.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 7 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 Abs. 1 freigestellt.

- (2) Freigestellt sind

1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die EigentümerInnen und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
2. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - c) zur Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht,
 - d) zur Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
 - e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit Zustimmung der Naturschutzbehörde,
3. die Durchführung archäologischer sowie geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlichen geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme nach Zustimmung der Naturschutzbehörde,
4. die Unterhaltung und Erneuerung von klassifizierten Straßen auf vorhandener Trasse,
5. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege im bisherigen Ausbauzustand bezüglich Breite und Befestigung in der vorhandenen Breite, einschließlich der Erhaltung des Lichtraumprofils durch schonenden, fachgerechten Gehölzrückschnitt; die Einbringung oder Verwendung von mineralischen Sekundärstoffen für die Wegeunterhaltung oder den Wegebau bedarf der Zustimmung der Naturschutzbehörde,
6. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern in der Zeit vom 01. November bis 28. bzw. 29. Februar, nach den Grundsätzen des WHG und des NWG unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzweckes und der Erhaltungsziele gemäß § 2 dieser Verordnung und des mit der Naturschutzbehörde jährlich bis zum 30. September abgestimmten Gewässerunterhaltungsplans; sofern kein abgestimmter Bewirtschaftungsplan vorliegt, nach folgenden Vorgaben:
 - a) nach einer vorherigen Anzeige (mit Angabe

von Ausführungszeitpunkt und -weise) mit einer Vorlaufzeit von 4 Wochen bei der Naturschutzbehörde. Bei unvorhersehbaren Ereignissen sind Sofortmaßnahmen zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen und gefahrlosen Wasserabflusses freigestellt. Die Maßnahme ist im Nachhinein innerhalb von 10 Werktagen bei der Naturschutzbehörde anzuzeigen.

- b) schonende, am Bedarf angepasste Unterhaltung; bei punktuell erforderlichen Räumungen möglichst per Hand, ansonsten per Hydraulikbagger mit Grabenlöffel,
 - c) Verzicht auf Sohlräumungen, ausnahmsweise Räumung abschnittsweise mit möglichst kurzen Räumstrecken (max. 100 m),
 - d) die Ablagerungsflächen für das Räumgut sind mit der Naturschutzbehörde mindestens 10 Werktage vor den Räumungsarbeiten abzustimmen,
 - e) die schonende Räumung der in die Lauinger Mühlenriede mündenden Drainage-Zuläufe im renaturierten Abschnitt ab nördlich der Fischteiche bis südlich der Mündung in die Schunter ist freigestellt;
7. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen (z. B. Stauanlagen); die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der Naturschutzbehörde mindestens 4 Wochen vor Umsetzung angezeigt wurden,
8. die Beseitigung von invasiven und gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde Arten.

(3) Freigestellt sind solche Maßnahmen, die in einem Bewirtschaftungsplan im Sinne des § 32 Abs. 5 BNatSchG einvernehmlich mit der Naturschutzbehörde verbindlich festgelegt sind, oder solche in einem von der Naturschutzbehörde erstellten Plan.

(4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG unter Berücksichtigung des § 3 Abs. 1 Nr. 4, sowie nach folgenden Vorgaben:

- 1. Für die Nutzung der in der maßgeblichen Karte dargestellten Grünland- und Brachflächen:
 - a) ohne Umwandlung in Acker,
 - b) Grünlanderneuerung nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 - c) ohne Änderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung,
 - d) ohne Anlage von Mieten und ohne Liegenlassen von Mähgut,
 - e) ohne flächigen Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln; der punktuelle Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln ist nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig,
 - f) ohne Gülle, Geflügelmist und Klärschlamm auszubringen,
 - g) ohne Abwasser zu verregnen,
 - h) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen insbesondere zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben oder Drainagen,
 - i) ohne Düngung, Kalkung sowie Beweidung der

Gewässerrandstreifen (5 Meter ab Böschungsoberkante beidseitig der Gewässer),

- j) ohne Beweidung mit mehr als 3 Großvieheinheiten pro Hektar,
- k) ohne maschinelle Bodenbearbeitung in der Zeit vom 01.03. bis 15.06.,
- l) ohne offene Tränkestellen an Gewässern anzulegen,

2. Für die Nutzung des Lebensraumtyps 6510 zusätzlich:

- a) ohne eine maschinelle Bodenbearbeitung in der Zeit vom 01.03. bis 31.05.,
- b) mit höchstens zweimaliger Mahd pro Jahr;
- c) die 1. Mahd ist nicht vor dem 01.06. durchzuführen, die 2. Mahd bzw. Beweidung ist nicht früher als nach 10-wöchiger Nutzungspause durchzuführen,
- d) Düngung nur als Entzugsdüngung, jedoch nur mit Stallmist oder Kompost, keine Düngung vor dem 1. Schnitt
- e) mit einem Abstand von mindestens 10 m Breite zwischen intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen und dem Lebensraumtyp,
- f) ohne Nachsaaten mit konkurrenzstarken Gräsern,
- g) ohne Beweidung mit Pferden,
- h) ohne Zufütterung.

(5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen und soweit der Holzeinschlag und die Pflege unter Belassung eines ausreichenden Umfanges an Alt- und Totholzanteilen zur Sicherung der Lebensräume wild lebender Tiere und Pflanzen und sonstiger Organismen unter Beachtung der gesicherten Erkenntnisse der Wissenschaft und den bewährten Regeln der Praxis erfolgt,

A.) sowie nach folgenden aus dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen hergeleiteten Vorgaben

- 1. die forstliche Nutzung von Moor- und Bruchwäldern nur, sofern eine Zerstörung oder sonstige Beeinträchtigungen der Biotope ausgeschlossen werden können, ohne Kahlschlag, vorrangig mit Einzelstammnutzung,
- 2. ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen insbesondere zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben oder Drainagen,
- 3. ohne Düngung, Kalkung und Bodenbearbeitung,
- 4. ohne Horstbäume, solange Horstreste vorhanden sind, zu fällen,
- 5. ohne Höhlenbäume mit vom Boden aus erkennbaren Höhlen und Spaltenquartieren zu fällen,
- 6. ohne den Umbau von Laubwaldbeständen in Nadelwaldbestände,
- 7. ohne die aktive Einbringung und Förderung von invasiven Baumarten, wie bspw. Spätblühende Traubenkirsche,
- 8. ohne flächigen Einsatz von Herbiziden und Fungiziden und ohne den Einsatz von sonstigen Pflanzenschutzmitteln, wenn dieser nicht

mindestens zehn Werktage vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. d. § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,

9. mit vorrangig natürlicher Verjüngung, sofern diese nicht Schutzzweck entgegenläuft,
10. die Neuanlage von Wirtschaftswegen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde,
11. ohne Kahlschlag,
12. ohne Uraltbäume zu fällen,

B.) sowie nach folgenden, sich aus dem Sicherungserlass ergebenden Mindestvorgaben

- I. auf allen Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den FFH-Lebensraumtypen **9190** und **91D0*** zuzuordnen sind, soweit

1. ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
2. auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander nicht ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde unterschritten werden,
3. eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
4. in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis zum 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
5. eine Düngung unterbleibt,
6. eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätze-weise Bodenverwundung,
7. eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; Moor- und Flechten-Kiefernwälder sind grundsätzlich von Kalkungsmaßnahmen auszunehmen,
8. ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werktage vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. d. § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
9. eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugepasstem Material pro Quadratmeter, ohne Ablagerung von überschüssigem Material im Wegeseitenraum und auf angrenzenden Waldflächen,
10. ein Neu- und Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,

11. Entwässerungsmaßnahmen der Lebensraumtypenflächen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,

12. Zusätzlich auf Moorstandorten mit dem **LRT 91D0*** nur eine dem Erhalt oder der Entwicklung höherwertiger Biotop- oder Lebensraumtypen dienende Holzentnahme und diese nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,

- II. auf Waldflächen mit den wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den **Erhaltungszustand „B“** oder **„C“** aufweisen,

1. soweit beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - a) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
 - b) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwarter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - c) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - d) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,

2. bei künstlicher Verjüngung

- a) ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten,

- III. auf Waldflächen mit den wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den **Gesamterhaltungszustand „A“** aufweisen, soweit

1. beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - a) ein Altholzanteil von mindestens 35 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt,
 - b) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder

des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,

- c) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
- d) auf mindestens 90 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben,

2. bei künstlicher Verjüngung lebensraumtypische Baumarten und auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden.

C.) Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung Wald.

D.) Die Freistellungen für die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gelten nicht auf Naturwaldflächen (Naturwald lt. Anlage B zur Verordnung).

E.) Das sich verändernde Klima und deren Auswirkungen auf Waldstandorte und -bestände finden bei der Beurteilung, Bewirtschaftung und der Entscheidungsfindung besondere Beachtung.

(6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd einschließlich der Errichtung von landschaftsangepassten, jagdwirtschaftlichen Einrichtungen, sowie nach folgenden Vorgaben:

- 1. mit dem Boden mit Betonfundamenten fest verbundene jagdwirtschaftliche Einrichtungen (wie z. B. Hochsitze) sind der Naturschutzbehörde einen Monat vor Errichtung anzuzeigen,
- 2. die Neuanlage von Wildäckern und Wildäsungsflächen, Futterplätzen (außer in Notzeiten) und Hegebüschen bedarf der vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde.

(7) Freigestellt wird die ordnungsgemäße Fischereiausübung, Fischerzeugung und Teichwirtschaft sowie die Pflege und Unterhaltung der Teichanlagen im bisherigen Umfang und nur innerhalb der Geltungsdauer der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Entnahme und Einleitung von Wasser aus der Teichanlage in Gewässer III. Ordnung in der Gemarkung Rieseberg vom 29.10.1993, AZ: 16-6686-02-13/11 (21), zuletzt geändert mit Bescheid vom 26.01.2011. Das Entleeren von fischereilich genutzten Teichen ist nur unter der Voraussetzung zulässig, dass der Austrag von Sand und Schlamm unterbunden wird.

(8) In den Fällen der Absätzen 2 bis 7 kann die erforderliche Zustimmung von der Naturschutzbehörde erteilt werden, soweit die mit der zustimmungspflichtigen Maßnahme einhergehenden Auswirkungen zu

keinen Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen der für das NSG und seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile führen kann. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden. Anzeigen sowie Zustimmungersuche an die Naturschutzbehörde bedürfen der Schriftform. Das Anschreiben an die Naturschutzbehörde kann formlos erfolgen.

(9) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.

(10) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

(11) Erteilte Zustimmungen ersetzen keine Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder Zustimmungen Dritter, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.

§ 5 Befreiungen

(1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.

(2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen und/oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG, sowie § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungs-/ Anzeigepflichten dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

(1) GrundstückseigentümerInnen und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:

- 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
- 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.

(2) Zu dulden sind insbesondere die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Ent-

wicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen.

- (3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.
- (4) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustands der im NSG vorkommenden Anhang I-Lebensraumtypen und Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie und der aufgeführten Vogelarten.
- (5) Hinsichtlich der mit Unsicherheiten verbundenen Auswirkungen des Klimawandels wird der Art, dem Umfang sowie der Geschwindigkeit von Standortveränderungen, einem angepassten Management und dessen praktischer Umsetzung im Rahmen von Forsteinrichtungen, Standort- und Biotopkartierungen eine besondere Bedeutung beigemessen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 7 dieser Verordnung vorliegen und eine jeweils dort genannte, erforderliche Zustimmung nicht erteilt, oder eine Befreiung nach § 5 dieser Verordnung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 1 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 7 vorliegen und eine jeweils dort genannte, erforderliche Zustimmung nicht erteilt, oder eine Befreiung nach § 5 dieser Verordnung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne von § 69 Abs. 3 Nr. 6 BNatSchG handelt, wer eine Veränderung oder Störung vornimmt, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ohne dass die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde eine Ausnahme unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG zugelassen hat. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt den Landkreis Helmstedt in Kraft.

- (2) Gleichzeitig wird die bestehende Schutzgebietsverordnung über das Naturschutzgebiet „Rieseberger Moor“ vom 09.09.1998, veröffentlicht im Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig Nr. 20, vom 30.10.2000, S. 217-219, im Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

Landkreis Helmstedt
Untere Naturschutzbehörde
Der Landrat

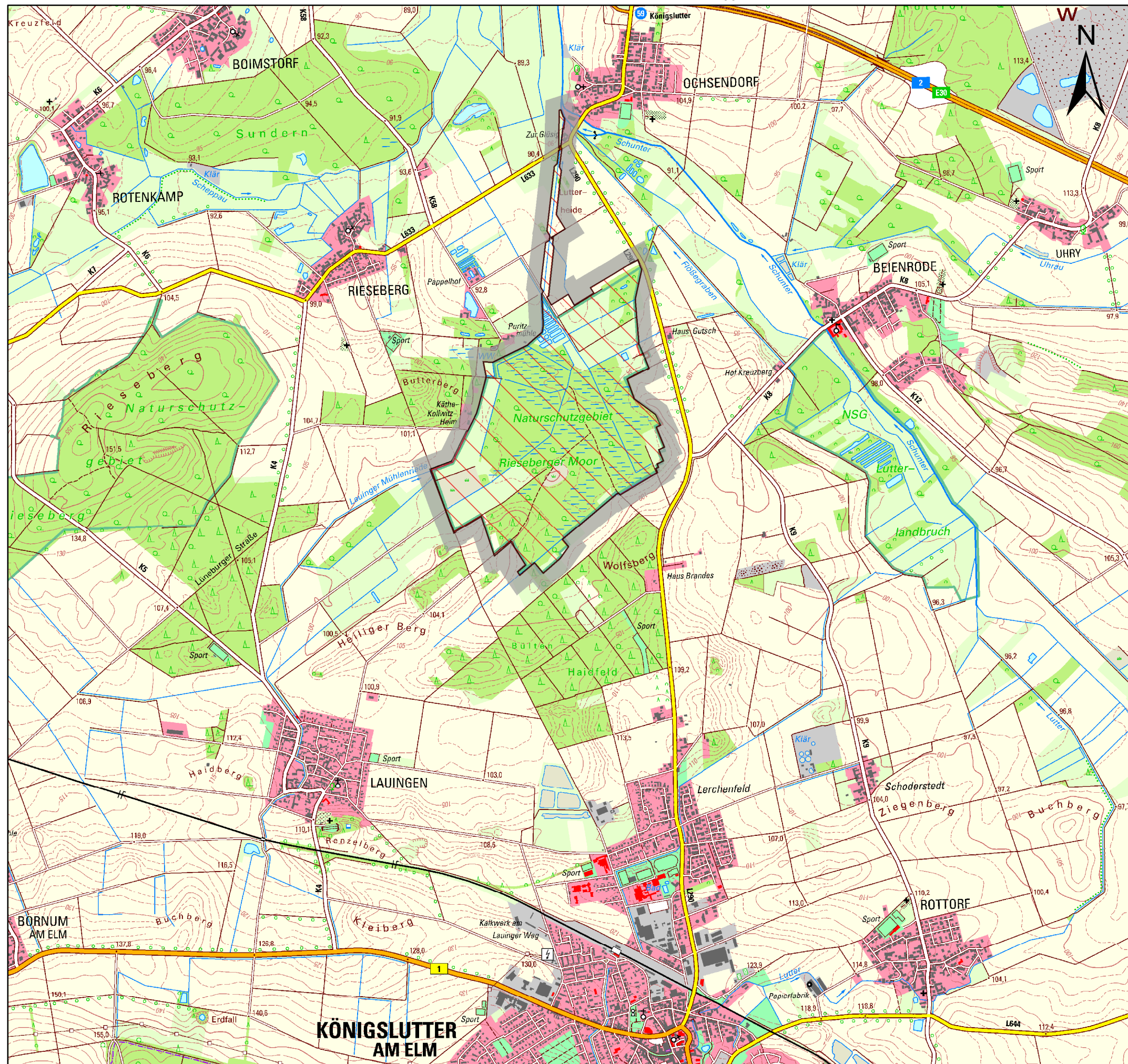
Helmstedt, den 15.12.2020

(L.S.)

gez. Radeck
(Radeck)

Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern

Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 bis 3 des NAGBNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der zuständigen Naturschutzbehörde geltend gemacht.



Naturschutzgebiet "Rieseberger Moor"



Übersichtskarte

(Anlage A zur Verordnung über das NSG)

Legende

-  NSG "Rieseberger Moor"
-  FFH 105 "Rieseberger Moor" (DE 3630-331)

Landkreis Helmstedt

- Untere Naturschutzbehörde -

Südertor 6
38350 Helmstedt
natura2000@landkreis-helmstedt.de
www.helmstedt.de



Helmstedt, den 15.12.2020

Der Landrat

(L.S.)

gez. Radeck

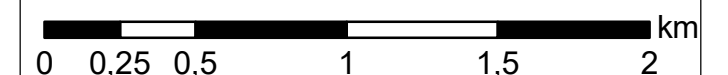
(Radeck)

ABl.-Nr. 63 vom 15.12.2020

Stand: Oktober 2020
Kartengrundlage: DTK50 2017

Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2019  LGLN

Maßstab: 1:25.000 (im Format DIN A 3)



**253. Bekanntmachung der Verordnung
über das Naturschutzgebiet "Lutterlandbruch"
im Gebiet der Stadt Königslutter am Elm,
im Landkreis Helmstedt
vom 09.12.2020**

Aufgrund der §§ 22, 23 und § 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.03.2020 (BGBl. I S. 440) i. V. m. den §§ 14, 15, 16 und § 32 Abs. 1 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 21 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88), sowie § 9 Abs. 4 des Nds. Jagdgesetzes (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. 2001, S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2018 (Nds. GVBl. S. 220; 2019 S. 26), wird verordnet:

**§ 1
Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Lutterlandbruch“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Ost-braunschweigesches Hügelland“. Es befindet sich vollständig auf dem Gebiet der Stadt Königslutter am Elm südlich der Ortslage Beienrode.

Das NSG „Lutterlandbruch“ liegt in der Landschaftseinheit „Moorniederungen der Schunteraue“ und ist ein unzerschnittener Ausschnitt dieser Landschaftseinheit. Es handelt sich weit überwiegend um ein zum Teil nährstoffarmes Niedermoorgebiet mit flachen Torfkörpern von bis zu mehr als 1,5 m Mächtigkeit, welches durch grundwassernahe Standorte und zudem durch die Hochwasserrhythmik der Schunter geprägt ist. Das NSG ist von Auen- und Bruchwaldresten, Röhrichten, Hochstaudenfluren, Feucht- und Nassgrünland, Sümpfen, Einzelbäumen, Hecken und Weidenbüschen sowie zahlreichen künstlich angelegten kleinen Teichen durchsetzt, welche sich teilweise naturnah entwickelt haben.

Das NSG bildet den Lebensraum zahlreicher seltener sowie gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und ihrer Gemeinschaften, insbesondere solcher, die an feuchtes bis nasses Niedermoor und an Überflutungen angepasst sind.

- (3) Die Lage des NSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (**Anlage A**) zu entnehmen.
Der genaue Grenzverlauf des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:5.000 (**Anlage B**). Die Grenze verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes.
Die Lage und der Umfang der im NSG gelegenen Lebensraumtypen nach Anhang I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) ergibt sich aus der Beikarte **Anlage C** zur Verordnung im Maßstab 1:5.000.
Die Anlagen A bis C sind Bestandteile dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Gemeinde Lehre und bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Helmstedt unentgeltlich eingesehen werden.

- (4) Das NSG ist identisch mit dem Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet 445 „Lutterlandbruch“ (DE 3730-333) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 83 ha.

**§ 2
Schutzzweck**

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG der besondere Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit, sowie die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten, und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen und wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt und hervorragenden Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere

1. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung eines strukturreichen, unzerschnittenen, Niedermoorbereiches mit vielfältigen Landschaftsstrukturen und einem komplexen Mosaik unterschiedlicher Lebensräume,
2. die Sicherung und Optimierung des Wasserhaushaltes und der Hochwasserdynamik zum Erhalt des Moores mit seiner typischen Vegetation,
3. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung des aufgewachsenen Torfkörpers und den Schutz vor Torfschwund durch Entwässerung,
4. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung nährstoffarmer Standorte,
5. den dauerhaften Erhalt von Naturwaldflächen (Flächen mit natürlicher Waldentwicklung) in einzelnen Bereichen (Kennzeichnung in Anlage B), insbesondere von Erlenbruchwäldern und Eschen-Auwäldern, einschließlich der Alters- und Absterbephase von Bäumen,
6. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von naturnahen Fließ- und Stillgewässern,
7. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Feuchtgebüsch, feuchten Hochstaudenfluren, Röhrichten, Großseggenriedern und Quellsümpfen,
8. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von extensiv genutztem Feucht- und Nassgrünland,
9. die Erhaltung und Förderung der wild lebenden Tiere, insbesondere des Insektenreichtums, diverser Mollusken- und Amphibienarten, des Fischotters (*Lutra lutra*) sowie der europäischen geschützten Vogelarten wie z. B. Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Hohltaube (*Columba oenas*) und verschiedener Spechtarten einschließlich ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten,
10. die Erhaltung und Förderung der wild lebenden

Pflanzen, insbesondere des Schlangen-Wiesenknöterichs (*Bistorta officinalis*), der Bach-Nelkenwurz (*Geum rivale*) und der Schwarzschof-Segge (*Carex appropinquata*),

11. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit im NSG.

- (2) Das NSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen (LRT) und Arten im FFH-Gebiet „Lutterlandbruch“ insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.

Vor dem Hintergrund des Klimawandels und der damit einhergehenden Auswirkungen auf Lebensraumtypen und Arten, hier insbesondere auf Waldlebensraumtypen und -arten, bedarf es zum Erhalt der Biodiversität eines adaptiven Managements unter Berücksichtigung der Erkenntnisse der Nordwestdeutschen forstlichen Versuchsanstalt. Bei der Um- und Durchsetzung der Verbote, Freistellungen, Zustimmungsvorbehalte und Anzeigen dieser Verordnung sind die Auswirkungen des Klimawandels auf die Schutzzwecke dieser Verordnung in besonderer Weise zu berücksichtigen.

- (3) Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet im NSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände der Lebensraumtypen und Arten gemäß den Anhängen I und II der FFH-Richtlinie:

1. insbesondere des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie):

- a) „Auenwälder mit Erle, Esche und Weide“ (LRT 91E0*):

Dieser Lebensraumtyp nimmt im NSG eine Fläche von ca. 1,2 Hektar ein und umfasst drei Bestände. Erhaltungsziel für diesen LRT ist die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung eines naturnahen, feuchten bis nassen Erlen- und Eschen-Auwaldes. Diese Wälder weisen verschiedene Entwicklungsphasen in mosaikartiger Verzahnung auf und sind aus standortgerechten, autochthonen Baumarten (v. a. Schwarz-Erle und Esche) zusammengesetzt. Der Wasserhaushalt und die Bodenstruktur sind naturnah. Ein hoher Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäume und spezifische autotypische Habitatstrukturen (feuchte Senken, Tümpel, Verlichtungen) sind von besonderer Bedeutung für die Artenvielfalt.

Die charakteristischen Tierarten der Erlen-Eschenwälder wie z. B. Kleinspecht (*Picoides minor*), Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*) und Pirol (*Oriolus oriolus*) sowie die charakteristischen Pflanzenarten wie z. B. Gewöhnliche Esche (*Fraxinus excelsior*), Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*), Gewöhnliche Hasel (*Corylus avellana*), Sumpf-Segge (*Carex acutiformis*), Winkel-Segge (*Carex remota*), Rasen-Schmiele (*Deschampsia cespitosa*) und Hohe Schlüsselblume (*Primula elatior*) kommen in stabilen Populationen vor.

2. insbesondere für die übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie):

- a) „Pfeifengraswiesen“ (LRT 6410):

Dieser Lebensraumtyp kommt im NSG auf einer Fläche von 0,4 Hektar vor und umfasst zwei Wiesen. Erhaltungsziel ist die Erhaltung und Entwicklung artenreicher Pfeifengraswiesen auf feuchten bis nassen, basenarmen Standorten. Die charakteristischen Tierarten, wie z. B. Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*) und Pflanzenarten wie z. B. Gewöhnliches Pfeifengras (*Molinia caerulea*), Blutwurz (*Potentilla erecta*) und Spitzblütige Binse (*Juncus acutiflorus*) kommen in stabilen Populationen vor.

- b) „Feuchte Hochstaudenfluren“ (LRT 6430):

Dieser Lebensraumtyp kommt im NSG auf einer Fläche von ca. 0,04 Hektar vor und umfasst zwei Bestände. Erhaltungsziel für die einzelnen Vorkommen sind artenreiche Hochstaudenfluren auf mäßig nährstoffreichen, feuchten bis nassen Standorten naturnaher Ufer- und Waldränder.

Wesentliches Erhaltungsziel ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung einer lebensraumtypischen Artenzusammensetzung ohne Neophyten und mit nur geringen Anteilen an Nitrophyten.

Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie z. B. seltene Tagfalterarten, insbesondere der Feuchtwiesen-Perlmutterfalter (*Brenthis ino*) und Pflanzenarten wie Echtes Mädesüß (*Filipendula ulmaria*), Sumpf-Dotterblume (*Caltha palustris*) und Bach-Nelkenwurz (*Geum rivale*) kommen in stabilen Populationen vor.

3. insbesondere der Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie):

- a) Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*):

Die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung als eine stabile, langfristig sich selbst tragende Population sowie eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumes, insbesondere von nährstoffarmen gleichmäßig feuchten Niedermooren (ohne Austrocknung und ohne Überstauung), ohne Nährstoff- und Pestizideinträge und mit gehölzfreien Bereichen mit teilweise lockerer, lichtdurchlässiger Vegetation mit einer ausreichenden Streuschicht.

- b) Bauchige Windelschnecke (*Vertigo moulinsiana*):

Die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung als eine stabile, langfristig sich selbst tragende Population sowie eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumes, insbesondere von nährstoffarmen und kalkreichen Niedermooren, Seggenriedern, Wasserschwaden-, Rohrglanzgras- und sonstigen Röhrichten auf basenreichen Substraten, ohne Nährstoff- und Pestizideinträge und mit weitgehend ungestörten hydrologischen Verhältnissen ohne Austrocknung und ohne dauerhafte Überstauung.

- (4) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flä-

chen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann, aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen, auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. die Veränderung und Beeinträchtigung von Fließ- und Stillgewässern und Feuchtflächen aller Art sowie der hieran gebundenen Vegetation oder Tierwelt,
2. Handlungen vorzunehmen, die zu einer Absenkung des Wasserstandes führen können, insbesondere die Neuanlage von Fließ- und Stillgewässern und Entwässerungsgräben und deren Vertiefung,
3. Stoffe einzubringen oder einzuleiten oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, die physikalische oder chemische Beschaffenheit des Gebietswasserhaushalts sowie der gewässergebundenen Flora und Fauna zu beeinträchtigen,
4. Hecken und Feldgehölze zu beseitigen oder zu beeinträchtigen,
5. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören sowie die Dunkelheit und Stille der Nacht insbesondere durch technische Licht- und Schallquellen zu stören oder auf andere Weise zu beeinträchtigen,
6. wildlebende Tiere zu töten, ihnen nachzustellen, sie durch Lärm oder anderweitig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen, zu füttern oder ihre Eier, Larven oder Puppen, ihre Nester oder ihre sonstigen Brut- oder Wohnstätten zu entfernen oder zu beschädigen oder Tiere auszusetzen,
7. wild wachsende Pflanzen oder ihre Teile oder Entwicklungsformen zu beschädigen, zu entnehmen oder zu vernichten,
8. Pflanzen oder Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
9. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
10. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge, einschließlich Anhänger und Wohnmobile, dort abzustellen,
11. das Begehen, Befahren mit nicht motorisierten Fahrzeugen sowie das Reiten abseits der Wege (Wege sind nicht Fuß- oder Pirschpfade, Graben- oder Gewässerränder, Feld- und Wiesenraine, oder Wildpfade),
12. Hunde unangeleint und abseits der öffentlichen Wege laufen zu lassen,
13. zu zelten, zu lagern oder offenes Feuer zu entzünden,
14. Abfälle jeglicher Art einzubringen oder abzulagern,
15. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung

der Naturschutzbehörde durchzuführen,
16. unbemannte Luftfahrtsysteme oder unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Flugmodelle, Drohnen) oder Drachen zu betreiben oder mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen) zu starten und zu landen.

- (2) § 33 Abs. 1 und 1a BNatSchG bleibt unberührt.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Abs. 2 bis 7 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 Abs. 1 freigestellt.
- (2) Freigestellt sind
1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die EigentümerInnen und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - c) zur Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht,
 - d) zur Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
 - e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 3. die Durchführung archäologischer sowie geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlichen geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme nach Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 4. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege im bisherigen Ausbauzustand bezüglich Breite und Befestigung in der vorhandenen Breite, einschließlich der Erhaltung des Lichtraumprofils durch schonenden, fachgerechten Gehölzrückschnitt. Die Einbringung oder Verwendung von mineralischen Sekundärstoffen für die Wegeunterhaltung oder den Wegebau bedarf der Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 5. die Unterhaltung und Erneuerung von klassifizierten Straßen auf vorhandener Trasse,
 6. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern in der Zeit vom 01. November bis 28. bzw. 29. Februar, nach den Grundsätzen des WHG und des NWG unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzweckes und der Erhaltungsziele gemäß § 2 dieser Verordnung, und des mit der Naturschutzbehörde jährlich bis zum 30. September abgestimmten Gewässerunterhaltungsplans; sofern kein abgestimmter Bewirtschaftungsplan vorliegt, nach folgenden Vorgaben:
 - a) nach einer vorherigen Anzeige (mit Angabe

von Ausführungszeitpunkt und -weise) mit einer Vorlaufzeit von 4 Wochen bei der Naturschutzbehörde; bei unvorhersehbaren Ereignissen sind Sofortmaßnahmen zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen und gefahrlosen Wasserabflusses freigestellt. Die Maßnahme ist im Nachhinein innerhalb von 10 Werktagen bei der Naturschutzbehörde anzuzeigen,

- b) schonende, am Bedarf angepasste Unterhaltung; bei punktuell erforderlichen Räumungen möglichst per Hand, ansonsten per Hydraulikbagger mit Grabenlöffel,
 - c) Räumung abschnittsweise mit möglichst kurzen Räumstrecken (max. 100 m),
 - d) die Ablagerungsflächen für das Räumgut sind mit der Naturschutzbehörde mindestens 10 Werktage vor den Räumungsarbeiten abzustimmen,
7. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen (z. B. Stauanlagen); die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Umsetzung angezeigt wurden,
8. die Beseitigung von invasiven und gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde.

(3) Freigestellt sind solche Maßnahmen, die in einem Bewirtschaftungsplan im Sinne des § 32 Abs. 5 BNatSchG einvernehmlich mit der Naturschutzbehörde verbindlich festgelegt sind, oder solche, in einem von der Naturschutzbehörde erstellten Plan.

(4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG, unter Beachtung des § 3, Abs. 1, Nr. 4, sowie nach folgenden Vorgaben:

- 1. Für die Nutzung der auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Grünland- und Brachflächen:
 - a) ohne Umwandlung in Acker,
 - b) Grünlanderneuerung nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 - c) ohne Änderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung,
 - d) ohne Anlage von Mieten und ohne Liegenlassen von Mähgut,
 - e) ohne flächigen Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln; der punktuelle Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln ist nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig,
 - f) ohne Gülle, Geflügelmist und Klärschlamm auszubringen,
 - g) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen insbesondere zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben oder Drainagen,
 - h) ohne Düngung oder Kalkung innerhalb der Gewässerrandstreifen (5 m ab Böschungsoberkante beidseitig der Gewässer),
- 2. Für die Nutzung des in der Beikarte dargestellten Grünlandlebensraumtyps **6410 - „Pfeifengraswiesen“** zusätzlich zu Nr. 1 unter folgenden Vorgaben:
 - a) eine einschürige Mahd mit Entnahme des

Mahdguts nach dem 15. August,

- b) ohne Beweidung,
 - c) ohne Düngung und Kalkung,
 - d) keine Über- und Nachsaaten, die Beseitigung von Wildschwein- und Mäuseschäden durch Über- und Nachsaaten nur mit für den Lebensraum typischen Gräsern und Kräutern mit Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig,
 - e) von den Vorgaben der Buchstaben a) bis d) kann mit Zustimmung der Naturschutzbehörde abgewichen werden, wenn die Abweichung mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen gemäß § 2 vereinbar ist. Die Abweichungen sind möglichst im Rahmen eines Management- oder Bewirtschaftungsplans langfristig zu regeln.
3. Für die Nutzung des in der Beikarte dargestellten Grünlandlebensraumtyps **6430 - „Feuchte Hochstaudenfluren“** zusätzlich zu Nr. 1 unter folgenden Vorgaben:
 - a) ohne Düngung,
 - b) ohne Beweidung,
 - c) mit bedarfsorientierter abschnittsweiser Pflegemaßnahme, zwischen Oktober und Februar, mit Abtransport des Mahdguts,
 - d) von den Vorgaben der Buchstaben a) bis c) kann mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde abgewichen werden, wenn die Abweichung mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen gemäß § 2 vereinbar ist. Die Abweichungen sind möglichst im Rahmen eines Management- oder Bewirtschaftungsplans langfristig zu regeln.
4. Für die Nutzung von Flächen mit nachgewiesenen Vorkommen der **Bauchigen Windelschnecke (Vertigo moulinsiana)**:
 - a) ohne Düngung, Kalkung, Einsatz von Pestiziden und Pflanzenschutzmitteln,
 - b) ohne Mahd und Beweidung,
 - c) von den Vorgaben der Buchstaben a) und b) kann mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde abgewichen werden, wenn die Abweichung mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen gemäß § 2 vereinbar ist. Die Abweichungen sind möglichst im Rahmen eines Management- oder Bewirtschaftungsplans langfristig zu regeln.
5. Für die Nutzung von Flächen mit nachgewiesenen Vorkommen der **Schmalen Windelschnecke (Vertigo angustior)**:
 - a) ohne Düngung, Kalkung, Einsatz von Pestiziden und Pflanzenschutzmitteln,
 - b) von den Vorgaben des Buchstaben a) kann mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde abgewichen werden, wenn die Abweichung mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen gemäß § 2 vereinbar ist. Die Abweichungen sind möglichst im Rahmen eines Management- oder Bewirtschaftungsplans langfristig zu regeln.

(5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen und soweit der Holzeinschlag und die Pflege unter Belassung eines ausreichenden Umfangs an Alt- und Totholzanteilen zur Sicherung

der Lebensräume wild lebender Tiere und Pflanzen und sonstiger Organismen unter Beachtung der gesicherten Erkenntnisse der Wissenschaft und den bewährten Regeln der Praxis erfolgt,

A.) sowie nach folgenden aus dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen hergeleiteten Vorgaben

1. die forstliche Nutzung von Bruch- und Auenwäldern nur, sofern eine Zerstörung oder sonstige Beeinträchtigungen der Biotope ausgeschlossen werden können,
2. ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen, insbesondere zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben und Drainagen,
3. ohne Düngung, Kalkung und Bodenbearbeitung,
4. ohne Horstbäume, solange Horstreste vorhanden sind, zu fällen,
5. ohne Höhlenbäume mit vom Boden aus erkennbaren Höhlen und Spaltenquartieren zu fällen,
6. ohne den Umbau von Laubwaldbeständen in Nadelwaldbestände,
7. ohne die aktive Einbringung und Förderung von invasiven Baumarten, wie bspw. Spätblühende Traubenkirsche,
8. ohne flächigen Einsatz von Herbiziden und Fungiziden und ohne den Einsatz von sonstigen Pflanzenschutzmitteln, wenn dieser nicht mindestens 10 Werktagen vor der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
9. ohne Kahlschlag,
10. ohne Uraltbäume zu fällen,
11. auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 m zueinander haben.

B.) sowie nach folgenden, sich aus dem Sicherungserlass ergebenden Mindestvorgaben

- I. auf allen Waldflächen die nach dem Ergebnis der Basiserfassung dem **Lebensraumtyp 91E0*-Auenwälder mit Erle, Esche, Weide** zuzuordnen sind, soweit
 1. ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
 2. auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,
 3. eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 4. in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis zum 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 5. eine Düngung unterbleibt,
 6. eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,

7. eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist
8. ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werktage vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. d. § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
9. eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieuangepasstem Material pro Quadratmeter, ohne Ablagerung von überschüssigem Material im Wegeseitenraum und auf angrenzenden Waldflächen,
10. ein Neu- und Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
11. eine Entwässerungsmaßnahme nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,

II. auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den **Erhaltungszustand „B“** oder **„C“** aufweisen, soweit

1. beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - a) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
 - b) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - c) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - d) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,
2. bei künstlicher Verjüngung ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindes-

tens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden,

III. auf Waldflächen mit den wertbestimmenden Lebensraumtypen die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den **Gesamterhaltungszustand „A“** aufweisen, soweit

1. beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - a) ein Altholzanteil von mindestens 35 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt,
 - b) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - c) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - d) auf mindestens 90 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben,
2. bei künstlicher Verjüngung lebensraumtypische Baumarten und auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden.

C.) Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung Wald.

D.) Die Freistellungen für die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gelten nicht auf Naturwaldflächen (Naturwald lt. Anlage B zur Verordnung).

E.) Das sich verändernde Klima und deren Auswirkungen auf Waldstandorte und -bestände finden bei der Beurteilung, Bewirtschaftung und der Entscheidungsfindung besondere Beachtung.

(6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd einschließlich der Errichtung von landschaftsangepassten, jagdwirtschaftlichen Einrichtungen sowie nach folgenden Vorgaben:

1. mit dem Boden mit Betonfundamenten fest verbundene jagdwirtschaftliche Einrichtungen (wie z. B. Hochsitze) sind der Naturschutzbehörde einen Monat vor Errichtung anzuzeigen,
2. die Neuanlage von Wildäckern und Wildäsungsflächen, Futterplätzen (außer in Notzeiten) und Hegebüschsen bedarf der vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde.

(7) Freigestellt sind

1. die ordnungsgemäße Nutzung der rechtmäßig betriebenen Fischteiche im bisherigen Umfang; das Entleeren von fischereilich genutzten Teichen ist nur unter der Voraussetzung zulässig,

dass der Austrag von Sand und Schlamm unterbunden wird,

2. die ordnungsgemäße, natur- und landschaftsverträgliche sonstige fischereiliche Nutzung der Gewässer im bisherigen Umfang unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern und nach folgenden Vorgaben:

- a) ohne Einrichtung befestigter Angelplätze und ohne Schaffung neuer Pfade,
- b) Fanggeräte und Fangmittel sind so einzusetzen oder auszustatten, dass eine Gefährdung des Fischotters, des Bibers und tauchender Vogelarten ausgeschlossen ist.

(8) In den Fällen der Absätzen 2 bis 7 kann die erforderliche Zustimmung von der Naturschutzbehörde erteilt werden, soweit die mit der zustimmungspflichtigen Maßnahme einhergehenden Auswirkungen zu keinen Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen der für das NSG und seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile führen kann. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden. Anzeigen sowie Zustimmungersuche an die Naturschutzbehörde bedürfen der Schriftform. Das Anschreiben an die Naturschutzbehörde kann formlos erfolgen.

(9) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.

(10) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

(11) Erteilte Zustimmungen ersetzen keine Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder Zustimmungen Dritter, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.

§ 5 Befreiungen

(1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.

(2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen und/oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG, sowie § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungs-/Anzeigepflichten dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) GrundstückseigentümerInnen und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen.
- (3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.
- (4) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden Anhang I-Lebensraumtypen und Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie und der aufgeführten Vogelarten.
- (5) Hinsichtlich der mit Unsicherheiten verbundenen Auswirkungen des Klimawandels wird der Art, dem Umfangs sowie der Geschwindigkeit von Standortveränderungen, ein daran angepasstes Management und dessen praktische Umsetzung im Rahmen von Forsteinrichtungen, Standort- und Waldbiotopkartierungen eine besondere Bedeutung beigemessen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 7 dieser Verordnung vorliegen und eine jeweils dort genannte, erforderliche Zustimmung nicht erteilt, oder eine Befreiung nach § 5 dieser Verordnung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 1 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 7 vorliegen und eine jeweils dort genannte, erforderliche Zustimmung nicht erteilt, oder eine Befreiung nach § 5 dieser Verordnung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne von § 69 Abs. 3 Nr. 6

BNatSchG handelt, wer eine Veränderung oder Störung vornimmt, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ohne dass die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde eine Ausnahme unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG zugelassen hat. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt den Landkreis Helmstedt in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bestehende NSGVO „Lutterlandbruch“ vom 04. April 1990, veröffentlicht im Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig Nr. 8, S. 91-95, im Geltungsbereich dieser Verordnung außer Kraft.

Landkreis Helmstedt
Untere Naturschutzbehörde
Der Landrat

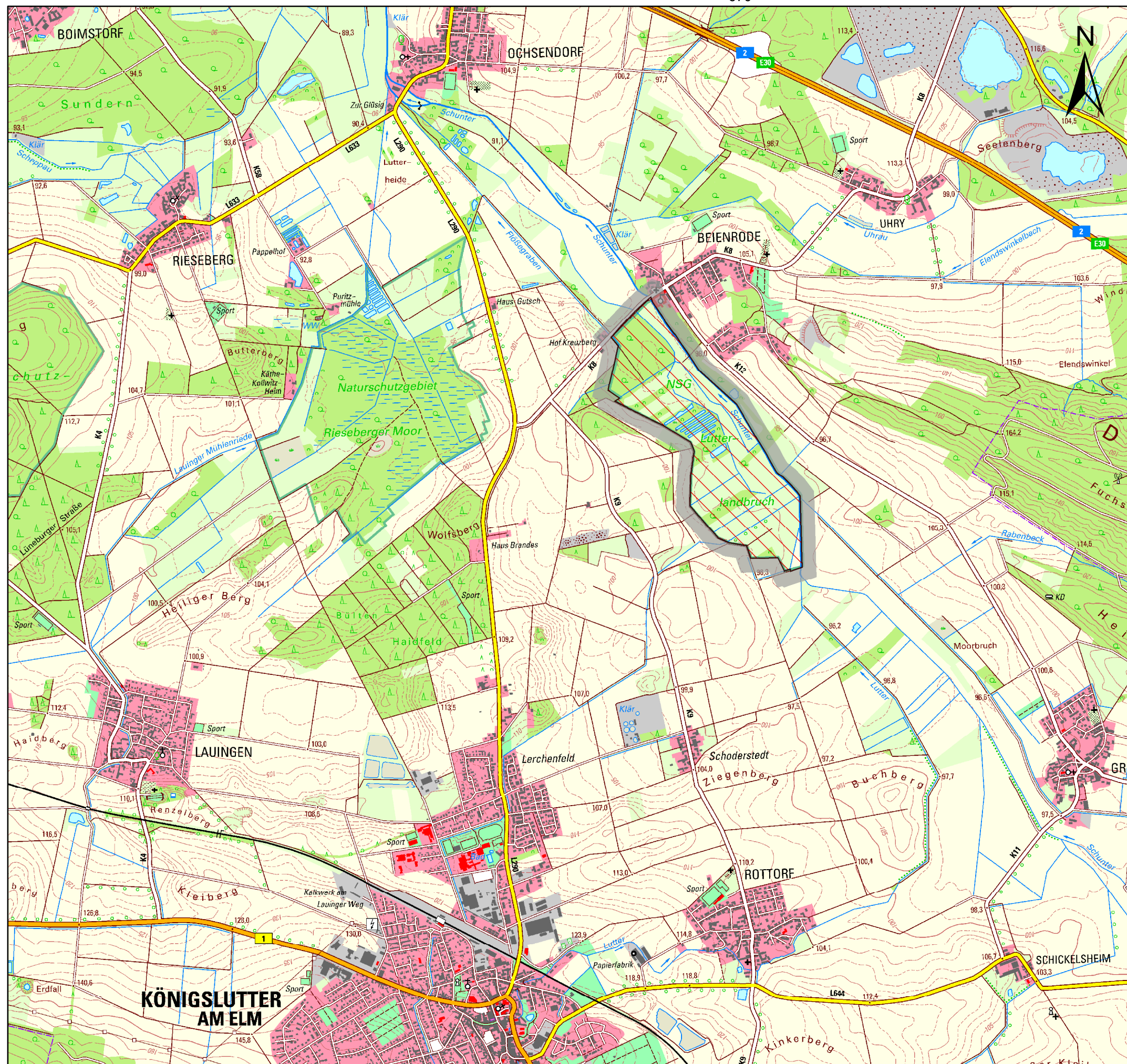
Helmstedt, den 15.12.2020

(L.S.)

gez. Radeck
(Radeck)

Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern

Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 bis 3 des NAGBNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der zuständigen Naturschutzbehörde geltend gemacht.



Naturschutzgebiet Lutterlandbruch



Übersichtskarte
(Anlage A zur Verordnung über das NSG)

Legende



NSG "Lutterlandbruch"



FFH 445 "Lutterlandbruch"
(DE 3730-333)



Landkreis Helmstedt

- Untere Naturschutzbehörde -

Südertor 6
38350 Helmstedt
natura2000@landkreis-helmstedt.de
www.helmstedt.de

Helmstedt, den 15.12.2020

Der Landrat

(L.S.)

gez. Radeck

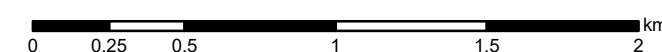
(Radeck)

ABl.-Nr. 63 vom 15.12.2020

Stand: Oktober 2020
Kartengrundlage: DTK50_2017

Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2019 LGLN

Maßstab: 1:25.000 (im Format DIN A 3)



254. Bekanntmachung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Nordwestlicher Elm" im Gebiet der Stadt Königslutter am Elm sowie im gemeindefreien Gebiet Königslutter, im Landkreis Helmstedt vom 09.12.2020

Aufgrund der §§ 22, 26 und 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.03.2020 (BGBl. I S. 440) i. V. m. den §§ 14, 15, 19, 32 Abs. 1 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104), § 2 zuletzt geändert durch Artikel 3 § 21 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88), sowie § 9 Abs. 4 Nds. Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.3.2001 (Nds. GVBl. S. 100, zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.6.2016, Nds. GVBl. S. 114) wird verordnet:

**§ 1
Landschaftsschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2, 3 und 4 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Nordwestlicher Elm“ erklärt.
- (2) Das LSG umfasst einen Teil des nordwestlichen Elms und liegt südwestlich der Stadt Königslutter am Elm. Es befindet sich auf dem Gebiet der Stadt Königslutter am Elm und auf dem gemeindefreien Gebiet Königslutter im Landkreis Helmstedt.
- (3) Die Lage des LSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:30.000 (**Anlage A**) zu entnehmen, die Bestandteil der Verordnung ist.

Der genaue Grenzverlauf des LSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:5.500 (**Anlage B**). Die Grenze verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. In dieser Karte ist auch die Lage des Bestattungswaldes dargestellt.

Die Lage und der Umfang der im LSG gelegenen Lebensraumtypen, sowie die Lage und der Umfang der Altholzbestände bzw. der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ergibt sich aus der Beikarte im Maßstab 1:10.000. In dieser Karte ist in einem Ausschnitt die Lage des Lebensraumtyps 3140 (kalkhaltige Stillgewässer mit Armleuchteralgen) im Maßstab 1:1.000 dargestellt (**Anlage C**).

Die Anlagen A bis C sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Königslutter am Elm und bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Helmstedt unentgeltlich eingesehen werden.

- (4) Das LSG dient der flächig vollständigen Sicherung des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiets 153 „Nordwestlicher Elm“ (DE 3730-303) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193) im Landkreis Helmstedt. Das FFH-Gebiet setzt sich im Landkreis Wolfenbüttel fort.
- (5) Das LSG hat eine Größe von ca. 444, 5 ha.

**§ 2
Gebietscharakter**

Das LSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Ostbraunschweigisches Hügelland“ innerhalb eines bewaldeten Höhenzuges, dem Elm. Der Elm ist die topographisch und geologisch geschlossenste Landschaftseinheit des Landkreises Helmstedt, er ist überwiegend aus Muschelkalk aufgebaut und von einem geschlossenen Waldgebiet bedeckt. Das durch hohen Niederschlag gekennzeichnete Waldgebiet erhebt sich ca. 100 bis 150 m über die Schwarzerdeböden der Umgebung. Die Grenze zu den angrenzenden Landschaftseinheiten wird im Wesentlichen durch das Vorhandensein von Lösslehmdecken bestimmt. In der Landschaftseinheit Elm ist noch großflächig eine der natürlichen Vegetation nahekommende Vegetationsbestockung anzutreffen, obwohl durch forstliche Eingriffe die Artenzusammensetzung zu Gunsten von Eichen- und Edellaubholzbeständen verschoben ist und z. T. auch Nadelholzbestände eingebracht wurden. Mit Ausnahme von wenigen Einzelgebäuden ist der Raum siedlungsleer.

Das Schutzgebiet ist ein Ausschnitt des Elms und wird geprägt durch nahezu vollständige, weitgehend unzerschnittene Waldbedeckung überwiegend auf historisch alten Waldstandorten. Der Wald besteht meist aus zusammenhängenden naturnahen Buchenwäldern. Im Osten des Schutzgebietes liegt ein naturnaher Oberlauf eines Baches, der von einem Erlen-Eschen-Auwald umsäumt wird. Die Wälder sind durch naturschonende Forstwirtschaft geprägt und durch Waldwege erschlossen. Nur wenige Straßen führen durch das Schutzgebiet. Bei Langeleben befindet sich ein Bestattungswald im Schutzgebiet.

**§ 3
Schutzzweck**

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das LSG ist nach Maßgabe des § 26 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 19 NAGBNatSchG
 1. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
 2. der Erhalt der Vielfalt, Eigenart, Schönheit und der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft,
 3. der Erhalt der besonderen Bedeutung für die Erholung.
- (2) Besonderer Schutzzweck im LSG ist
 1. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung eines strukturreichen, unzerschnittenen Laubwaldökosystems aus standortheimischen Baum- und Straucharten mit all seinen natürlichen und naturnahen Entwicklungsphasen in repräsentativem Umfang und mosaikartiger Verteilung mit typischem Waldinnenklima und mit repräsentativen Strukturelementen der jeweiligen Waldentwicklungsphasen, insbesondere als Lebensraum einer walddtypischen Biozönose,
 2. die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Laubwälder auf den alten Waldstandorten,
 3. der dauerhafte Erhalt von Flächen mit natür-

- licher Waldentwicklung (NWE Flächen) in einzelnen Bereichen,
4. Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher, strukturreicher, möglichst großflächiger und unzerschnittener Buchenwälder auf basenreichen, mäßig feuchten bis kalkreichen, trockenen Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur,
 5. die Erhaltung und Wiederherstellung eines naturnahen, feuchten bis nassen Erlen- und Eschen-Auwaldes entlang eines Baches,
 6. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von naturnahen Fließ- und Stillgewässern und Tümpeln,
 7. die Erhaltung und Optimierung von Fledermaussommer- und winterquartieren, sowie der Jagdlebensräume von Fledermäusen,
 8. die Erhaltung und Förderung der wild lebenden Tiere, insbesondere des Insektenreichtums einschließlich holzbewohnender Käferarten, der Amphibienarten, insbesondere des Kammolches, der Mopsfledermaus, des Großen Mausohres, der Bechsteinfledermaus, des Luchses und der Wildkatze und ihrer Lebensräume, sowie der Waldvogelarten einschließlich ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten,
 9. die Erhaltung von Wölbäckern,
 10. die Erhaltung der natürlichen Voraussetzungen für eine ruhige, naturbezogene Erholung in Natur und Landschaft ohne besondere Einrichtungen, unter Ausnutzung ggf. erforderlicher Besucherlenkung.
- (3) Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet im LSG als Teil des besonderen Schutzzweckes sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände
1. folgender unter a) bis c) genannter Wald-Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie). In diesen sind naturnahe, strukturreiche, möglichst großflächige, unzerschnittene Bestände bei natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur zu erhalten und wiederherzustellen. Die Bestände umfassen möglichst alle natürlichen und naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Die Krautschicht besteht jeweils aus den standorttypischen, charakteristischen Arten. Der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen, sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.
- a) 9130 – „Waldmeister-Buchenwald“
Dieser Lebensraumtyp kommt in seiner Ausprägung als „mesophiler Buchenwald kalkärmerer Standorte des Berg- und Hügellandes (WMB)“ vor und als „mesophiler Kalkbuchenwald (WMK)“. Einige Bestände dieses Lebensraumtyps gehen aus mesophilen Eichenbeständen hervor („Eichen- und Hainbuchenmischwald mittlerer Kalkstandorte (WCK)“ und „Eichen- und Hainbuchenmischwald mittlerer, mäßig basenreicher Standorte (WCE)“). In den Beständen, die nicht aus Eichenwäldern

hervor gegangen sind, wird die Baumschicht von Rotbuche dominiert. Auf gut nährstoffversorgten Standorten sind zumindest phasenweise weitere Baumarten wie Esche, Spitz-Ahorn, Vogel-Kirsche, Winterlinde oder Berg-Ahorn vertreten. In den Beständen, die aus mesophilen Eichen-Mischwäldern hervorgegangen sind, sind Stiel- und Traubeneiche, Hainbuche und weitere Baumarten dieser Waldgesellschaft typische Misch- bzw. Nebenbaumarten. Alteichen bleiben zur Wahrung eines Mindestmaßes an Habitatkontinuität erhalten. Als charakteristische Pflanzenarten kommen bspw. Buschwindröschen (*Anemone nemorosa*), Waldmeister (*Galium odoratum*), Bär-Lauch (*Alium ursinum*), Aronstab (*Arum maculatum*), Wald-Bingelkraut (*Mercurialis perennis*), Hohler Lerchensporn (*Corydalis cava*) und Scharbockskraut (*Ranunculus ficaria*) je nach Standorteigenschaften in stabilen Populationen vor. Als charakteristische Tierarten kommen Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Buntspecht (*Picoides Major*), Hohltaube (*Columba oenas*) und Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*), sowie diverse Fledermausarten, die Wildkatze (*Felis silvestris*) und diverse Schmetterlingsarten, wie bspw. der Große Schillerfalter (*Apatura iris*) ebenfalls in stabilen Populationen vor.

b) 9150 – „Orchideen-Kalk-Buchenwald“

Dieser Lebensraumtyp kommt im LSG lediglich an einer Stelle auf einer Fläche von knapp 1,5 Hektar vor. Der Bestand stockt auf mäßig bis stärker geneigten, flachgründigen Kalkschutthängen. Ein größerer Bereich dieses Bestandes bleibt dauerhaft forstlich unbewirtschaftet. Als charakteristische Pflanzenarten kommen bspw. die Fingersegge (*Carex digitata*), Maiglöckchen (*Convallaria majalis*), Leberblümchen (*Hepatica nobilis*), Waldlabkraut (*Galium sylvaticum*) und Echte Schlüsselblume (*Primula veris*) in stabilen Populationen vor.

c) 91E0* – „Auenwald mit Erle, Esche, Weide“

Dieser prioritäre Lebensraumtyp kommt im LSG ebenfalls nur an einer Stelle auf einer Fläche von ca. 1,2 Hektar vor. Es gibt nur geringe Defizite bei den typischen Standortstrukturen, wie bspw. dem Vorkommen von quelligen Stellen, Tümpeln, Flutmulden und naturnahen Bachufern. Der Wasserhaushalt ist weitgehend intakt. Als charakteristische Pflanzenarten kommen neben anderen, insbesondere Bär-Lauch (*Allium ursinum*) und Scharbockskraut (*Ranunculus ficaria*) in stabilen Populationen vor.

2. des folgenden weiteren Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie).

3140 – „Nährstoffarmes bis mäßig nährstoffreiches kalkhaltiges Stillgewässer mit Armleuchteralgen“

Auch dieser Lebensraumtyp kommt im LSG nur an einer Stelle auf einer Fläche von ca. 0,03 Hektar vor. Ziel ist es, dieses Gewässer

aufgrund der Seltenheit dieses Lebensraumtyps in Niedersachsen und als Wuchsort für vom Aussterben bedrohte bzw. stark gefährdete Armleuchteralgen möglichst optimal zu entwickeln, wie bspw. durch regelmäßige Entfernung von Schlammablagerungen und durch naturnahe Gestaltung der Gewässerstrukturen. Veränderungen des Wasserchemismus bspw. durch Nährstoffeinträge auch aus benachbarten Flächen und Zuflüssen werden grundsätzlich vermieden.

3. Für die folgenden Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie) ist die Erhaltung und Wiederherstellung stabiler, langfristig sich selbst tragender Populationen, sowie die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände der Lebensräume besonderer Schutzzweck:
 - a) für den Kammolch (*Triturus cristatus*) insbesondere durch fischfreie, sonnen-exponierte, dauerhaft wasserführende Stillgewässer in unterschiedlicher Größe mit gut ausgeprägter submerser und emerser Vegetation in ausreichender Anzahl und guter Verteilung im Gebiet sicher gestellt. Geeignete Verbindungsstrukturen zwischen den Laichgewässern, wie bspw. entlang von Bachläufen, Gräben und Tümpeln sind in ausreichendem Maße vorhanden. Der Landlebensraum ist reich strukturiert und oberflächennahe Bodenverstecke, wie bspw. Totholz und Baumstubben sind in ausreichender Menge und gut verteilt im Gebiet vorhanden.
 - b) für die Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*) insbesondere durch dauerhaft vorhandene Altholzbestände und Bäume mit geeigneten Höhlungen, insbesondere Spalten mit abstehender Rinde in ausreichendem Umfang und in guter Verteilung im Gebiet sicher gestellt, sowie durch ein langfristig strukturreiches Altersklassenmosaiks in Misch- und Laubwaldbeständen unter besonderer Berücksichtigung der Habitate von Nachtfaltern, bspw. entlang von Waldwegen und Schneisen als Jagdlebensraum. Geeignete, störungsfreie Winterquartiere sind ebenfalls in ausreichendem Umfang dauerhaft und in guter Verteilung im Gebiet vorhanden bzw. werden entwickelt.
- (4) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.
- (5) Vor dem Hintergrund des Klimawandels und der damit einhergehenden Auswirkungen auf Lebensraumtypen und Arten, hier insbesondere auf Waldlebensraumtypen und -arten, bedarf es zum Erhalt der Biodiversität eines adaptiven Managements unter Berücksichtigung der Erkenntnisse der Nordwestdeutschen forstlichen Versuchsanstalt. Bei der Um- und Durchsetzung der Verbote, Freistellungen, Erlaubnisse,

Zustimmungsvorbehalten und Anzeigen dieser Verordnung sind die Auswirkungen des Klimawandels auf die Schutzzwecke dieser Verordnung in besonderer Weise zu berücksichtigen.

§ 4 Verbote

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 4 aufgeführten Handlungen verändern den Charakter des Gebiets oder laufen dem besonderen Schutzzweck zuwider und sind deshalb verboten.
- (2) Im LSG ist es verboten,
 1. in standortheimischen Laubwaldbeständen einen Kahlschlag durchzuführen,
 2. auf allen Waldflächen einen Umbau von Waldbeständen aus standortheimischen Arten in Bestände aus nicht standortgerechten Arten, sowie eine Umwandlung von Laub- in Nadelwald vorzunehmen,
 3. in Flächen mit natürlicher Waldentwicklung (NWE Flächen) Forstwirtschaft zu betreiben, dort Wege oder Rückegassen anzulegen,
 4. stauden- und strauchreiche Waldinnenränder zu beseitigen, oder erheblich zu beeinträchtigen,
 5. Fließ- und Stillgewässer, sowie Tümpel zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen,
 6. Fledermausquartiere zu beseitigen, oder erheblich zu beeinträchtigen,
 7. Horstbäume, solange wie Horstreste vorhanden sind, zu fällen,
 8. Höhlenbäume mit vom Boden aus erkennbaren Höhlen und Spaltenquartieren zu fällen,
 9. wild lebende Tiere und die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 10. wild wachsende Pflanzen oder ihre Teile oder Entwicklungsformen zu beschädigen, zu entnehmen oder zu vernichten; ausgenommen sind die nicht gewerbsmäßige Entnahme von Früchten, Pilzen und Bärlauch in geringen Mengen für den persönlichen Bedarf unter Beachtung der artenschutzrechtlichen Vorschriften,
 11. Pflanzen oder Tiere, insbesondere nicht-heimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
 12. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
 13. Hunde in der Zeit vom 1.4. bis zum 15.7. frei laufen zu lassen,
 14. zu zelten, zu lagern oder offenes Feuer zu entzünden,
 15. Abfälle jeglicher Art einzubringen oder abzulagern,
 16. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
 17. mit Fahrrädern abseits von Wegen und Straßen zu fahren,
 18. Wölbäcker zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen.
- (3) Darüber hinaus ist es verboten, die in § 3 Abs. 3 genannten Lebensraumtypen und Tierarten erheblich zu beeinträchtigen. Daher ist zusätzlich verboten auf allen Waldflächen, die nach dem

Ergebnis der Basiserfassung den Lebensraumtypen 9130, 9150 und 91E0 zuzuordnen sind,

1. außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien zu fahren; ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung, sowie zur Kulturpflege,
 2. eine Düngung vorzunehmen,
 3. Herbizide und Fungizide flächig einzusetzen.
- (4) Desweiteren ist es verboten, den in § 3 Abs. 3 Nr. 2 genannten Lebensraumtyp 3140 zu beeinträchtigen. Daher ist es zusätzlich verboten,
1. den Lebensraumtyp zu nutzen, insbesondere Fische einzubringen,
 2. den Wasserspiegel abzusenken,
 3. benachbarte Flächen in einer Breite von 50 m (Pufferstreifen) um das Gewässer herum zu düngen, zu kalken, mit Pestiziden oder sonstigen wassergefährdenden Substanzen zu behandeln, umzubereiten oder die Vegetation ohne vorherige Zustimmung der Naturschutzbehörde zu beseitigen.
- (5) § 33 (1) Satz 1 BNatSchG bleibt unberührt.

§ 5 Erlaubnisvorbehalte

- (1) Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG bedürfen folgende Handlungen der vorherigen Erlaubnis der Naturschutzbehörde, da sie den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können:
1. das Aufstellen und Anbringen von Hinweisschildern und Werbeeinrichtungen,
 2. der Ausbau und die Neuanlage von Straßen, Wegen, Plätzen oder sonstigen Verkehrseinrichtungen,
 3. die Errichtung baulicher Anlagen aller Art, auch soweit für sie keine Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde oder sonstige Genehmigung/Erlaubnis erforderlich ist oder sie nur vorübergehender Art sind,
 4. Kahlschläge in allen Nadelwaldbeständen.
- (2) Auf allen Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Lebensraumtypen 9130, 9150 und 91E0 zuzuordnen sind, bedürfen folgende Handlungen und Maßnahmen der vorherigen Erlaubnis der Naturschutzbehörde:
1. Holzentnahmen und Pflegemaßnahmen in Altholzbeständen in der Zeit vom 1. März bis 31. August,
 2. Entwässerungsmaßnahmen im Lebensraumtyp 91E0.
- (3) Auf allen Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Anhang II-Art Mopsfledermaus bedürfen Holzentnahmen und Pflegemaßnahmen in Altholzbeständen in der Zeit vom 01. März bis 31. August der vorherigen Erlaubnis der Naturschutzbehörde.
- (4) Die erforderliche Erlaubnis ist von der Naturschutzbehörde zu erteilen, wenn durch die beantragte Maßnahme weder der Gebietscharakter im Sinne des § 2 verändert wird, noch die Maßnahme dem besonderen Schutzzweck im Sinne des § 3 (2) zuwiderläuft. Sie ist dann zu erteilen, wenn ausgeschlossen werden kann, dass

die Erhaltungsziele nicht erheblich beeinträchtigt werden können. Der Antrag bedarf der Schriftform.

- (5) Die Erlaubnis ersetzt keine Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder Zustimmungen (z. B. der Eigentümer), die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.

§ 6 Anzeigepflichtige Maßnahmen

- (1) Die im Folgenden aufgeführten Handlungen können den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Sie müssen daher der Naturschutzbehörde vor Umsetzung angezeigt werden.

Folgende Handlungen müssen mindestens einen Monat vorher angezeigt werden:

1. Die Instandsetzung bestehender, rechtmäßiger Anlagen und Einrichtungen,
2. Bodenuntersuchungen durch Sondierbohrungen, Grabungen oder Schurfe,
3. das Befahren des Gebietes zwecks Beseitigung und des Managements von invasiven und/oder gebietsfremden Arten,
4. die Neuanlage von
 - a) Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen (außer in Notzeiten) und Hegebüschen,
 - b) mit dem Boden durch Betonfundamente fest verbundene jagdwirtschaftliche Einrichtungen (wie z. B. Hochsitzen) sowie
5. auf allen Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Lebensraumtypen 9130, 9150 und 91E0 zuzuordnen sind
 - a) Bodenbearbeitungen; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
 - b) Bodenschutzkalkungen,
 - c) Instandsetzungen von Wegen ohne Ablagerung von überschüssigem Wegebau material auf angrenzenden Waldflächen.

Folgende Handlung muss mindestens zehn Tage vorher angezeigt werden:

6. der flächige Einsatz von sonstigen Pflanzenschutzmitteln auf allen Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Lebensraumtypen 9130, 9150 und 91E0 zuzuordnen sind. Dabei muss nachvollziehbar belegt eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.
- (2) In den Fällen des Absatzes 1 kann die Naturschutzbehörde innerhalb der Frist die Maßnahmen untersagen, wenn und soweit diese zu einer Veränderung des Gebietscharakters führen würde, oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen würde. Die Anzeige bedarf der Schriftform.

Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 4 beschriebenen Handlungen, Maßnahmen oder Nutzungen sind im LSG freigestellt.
- (2) Freigestellt sind
 1. das Befahren des Gebietes auf Fahrwegen durch die Eigentümer*Innen und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Befahren des Gebietes auf Fahrwegen
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 3. die Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht,
 4. die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 5. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege im bisherigen Ausbauzustand bezüglich Breite, Befestigung sowie Deckschichtmaterial, einschließlich der Erhaltung des Lichtraumprofils durch schonenden, fachgerechten Gehölzrückschnitt,
 6. die Unterhaltung und Erneuerung von klassifizierten Straßen auf vorhandener Trasse,
 7. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den Grundsätzen des WHG und des NWG sowie unter Beachtung des § 4 Abs. 2 Nr. 5 und § 4 Abs. 4,
 8. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen,
 9. solche Maßnahmen, die in einem Bewirtschaftungsplan nach § 32 Abs. 5 BNatSchG (Erhaltungs- und Entwicklungsplan) konkret dargestellt und einvernehmlich mit der Naturschutzbehörde abgestimmt sind.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen und unter Beachtung des § 4 Abs. 2 Nrn. 1. - 8., 12. und 18., des § 5 Abs. 1 Nr. 4., des § 5 Abs. 2 sowie des § 6 Abs. 1 Nrn. 3., 5. und 6. und soweit der Holzeinschlag und die Pflege unter Belassung eines ausreichenden Umfanges an Alt- und Totholzanteilen zur Sicherung der Lebensräume wild lebender Tiere und Pflanzen und sonstiger Organismen unter Beachtung der gesicherten Erkenntnissen der Wissenschaft und den bewährten Regeln der Praxis erfolgt, sowie nach folgenden Vorgaben:
 1. auf allen Waldflächen die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Lebensraumtypen 9130, 9150 und 91E0 zuzuordnen sind, soweit
 - a) die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,

- b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen der Mindestabstand von 40 Metern der Gassenmitten von Feinerschliessungslinien zueinander nicht ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde unterschritten wird,
 - c) die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugepasstem Material pro Quadratmeter ohne Ablagerung von Wegebaumaterial auf angrenzende Waldflächen erfolgt,
2. zusätzlich zu Nr. 1. auf allen Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „B“ oder „C“ aufweisen,
 - a) soweit beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - (aa) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
 - (bb) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - (cc) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - (dd) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,
 - b) bei künstlicher Verjüngung
 - (aa) auf Flächen mit dem Lebensraumtypen 9150 und 91E0 ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten,
 - (bb) auf Flächen mit dem Lebensraumtyp 9130 auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten angepflanzt oder gesät werden,
3. zusätzlich zu Nr. 1 auf allen Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „A“ aufweisen, soweit
 - a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - (aa) ein Altholzanteil von mindestens 35 % der Lebensraumtypfläche der jeweili-

- gen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt,
- (bb) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
- (cc) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
- (dd) auf mindestens 90 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben,
- b) bei künstlicher Verjüngung lebensraumtypische Baumarten und auf mindestens 90% der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden.
4. auf allen Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Anhang II-Art, Mopsfledermaus, soweit beim Holzeinschlag und bei der Pflege
- a) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin und des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt,
- b) je vollem Hektar der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf mindestens 5 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
5. zusätzlich zu den Nrn. 1 bis 4 auf Waldflächen der Niedersächsischen Landesforsten, soweit
- a) Uraltbäume ohne nennenswerte Wertholzanteile (Kopfbäume, Hutebäume, tief beastete Überhalter früherer Hutewälder) grundsätzlich nicht genutzt werden,
- b) stehendes Totholz einschließlich abgebrochener Baumstümpfe grundsätzlich nicht genutzt wird, soweit Waldschuttsichtspunkte oder die Verkehrssicherungspflicht nicht dagegen sprechen,
- c) zusätzlich auch auf die aktive Einbringung von potentiell invasiven Baumarten wie bspw. Douglasie in Waldlebensraumtypen und in deren Nachbarschaft verzichtet wird,
- d) auch ohne den Umbau von Waldbeständen aus standortheimischen Arten in Bestände

aus nichtheimischen Arten, wie insbesondere mit Douglasie, Roteiche, Küstentanne und Japanlärche

- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd unter Beachtung des § 6 Abs. 1 Nr. 4..
- (5) Freigestellt ist die Nutzung des Waldes als Bestattungswald in dem Bereich, der in der maßgeblichen Karte dargestellt ist, unter Beibehaltung des Gebietscharakters und unter Beachtung des besonderen Schutzzwecks des § 3 (2) und (3) und unter besonderen Beachtung der Verbote des § 4 und der Erlaubnisvorbehalte des § 5 (1) Nrn. 1. bis 3. und der Anzeigepflichten des § 6 (1) Nr. 1.
- (6) Das sich verändernde Klima und deren Auswirkungen auf Waldstandorte und Bestände finden bei der Beurteilung, Bewirtschaftung und der Entscheidungsfindung besondere Beachtung.

§ 8 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen und die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 9 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG sowie § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 4 oder die Erlaubnisvorbehalte des § 5 und Anzeigepflichten des § 6 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechts- widrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 10 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des LSG oder einzelner seiner Bestandteile
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das LSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das LSG dargestellten Maßnahmen,

- (3) § 15 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG i. V. m. § 39 NAGBNatSchG bleiben unberührt.
- (4) Hinsichtlich der mit Unsicherheiten verbundenen Auswirkungen des Klimawandels wird der Art, des Umfangs, sowie der Geschwindigkeit von Standortveränderungen ein daran angepasstes Management und dessen praktische Umsetzung im Rahmen von Forsteinrichtungen, Standort- und Waldbiotopkartierungen eine besondere Bedeutung beigemessen.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Gemäß § 69 BNatSchG i. V. m. § 43 NAGBNatSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Handlung im LSG vornimmt, die gegen die Verbote in § 4 Abs. 1 bis 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass zuvor eine Befreiung erteilt worden ist, oder eine Maßnahme durchführt, ohne dass eine Erlaubnis nach § 5 erteilt wurde, oder ohne dass eine erforderliche Anzeige nach § 6 erfolgt ist.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach Naturschutzrecht mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) Strafrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft.
- (2) Die bestehende Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Elm“ in den Städten Königslutter, Schöningen und den Samtgemeinden Heeseberg und Nord-Elm, Landkreis Helmstedt, vom 29.05.1984 (bekanntgemacht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig vom 01.08.1984, Nr. 16) wird im Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

Landkreis Helmstedt
Untere Naturschutzbehörde
Der Landrat

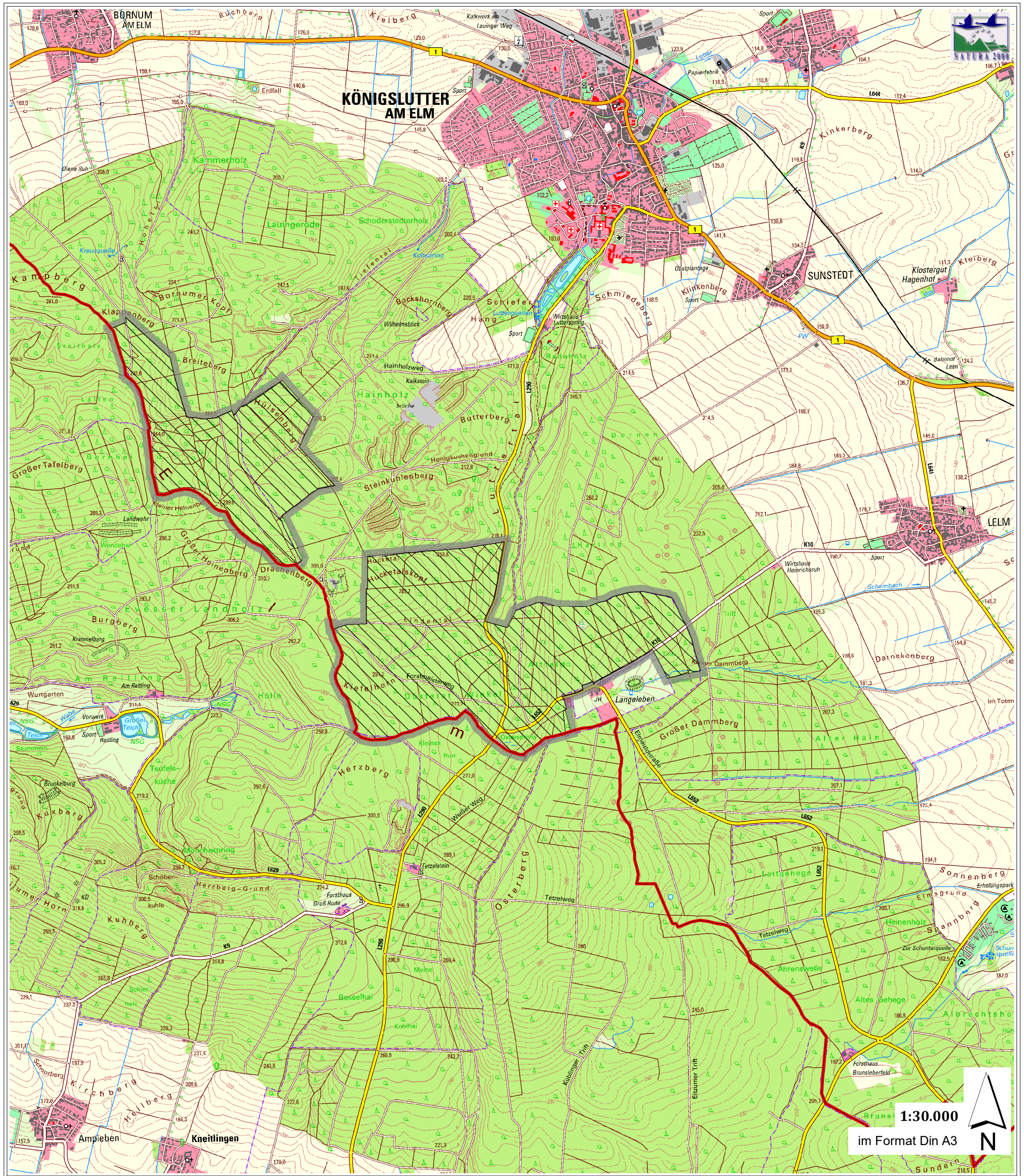
Helmstedt, den 15.12.2020

(L.S.)

gez. Radeck
(Radeck)

Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern

Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 bis 3 des NAGBNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der Naturschutzbehörde geltend gemacht wird.



Legende

- Kreisgrenze
- Landschaftsschutzgebietsgrenze (= Innenseite des grauen Rasterbandes)
- FFH - Gebiet

Stand: August 2020

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, © 2017 LGLN

Landschaftsschutzgebiet "Nordwestlicher Elm"

(Anlage A: Übersichtskarte zur Verordnung über das LSG)



Landkreis Helmstedt
- Untere Naturschutzbehörde -

Südertor 6
38350 Helmstedt
naturschutzbehoerde@landkreis-helmstedt.de
www.helmstedt.de

Helmstedt, den 15.12.2020
Der Landrat

(L.S.)

gez. Radeck
(Radeck)

ABl.-Nr. 63 vom 15.12.2020

**255. Bekanntmachung der Verordnung über das
Landschaftsschutzgebiet "Sundern bei Boimstorf"
im Gebiet der Stadt Königslutter am Elm,
im Landkreis Helmstedt vom 09.12.2020**

Aufgrund der §§ 22, 26 und 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.03.2020 (BGBl. I S. 440) i. V. m. den §§ 14, 15, 19, 32 Abs. 1 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104), § 2 zuletzt geändert durch Artikel 3 § 21 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S.88), sowie § 9 Abs. 4 Nds. Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.3.2001 (Nds. GVBl. S. 100, zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.6.2016, Nds. GVBl. S. 114) wird verordnet:

**§ 1
Landschaftsschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Sundern bei Boimstorf“ erklärt.
- (2) Das LSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Ostbraunschweigisches Hügelland“. Es befindet sich vollständig auf dem Gebiet der Stadt Königslutter am Elm zwischen den Ortsteilen Rieseberg, Rotenkamp und Boimstorf.
- (3) Die Lage des LSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (**Anlage A**) zu entnehmen, die Bestandteil der Verordnung ist.

Der genaue Grenzverlauf des LSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:5.000 (**Anlage B**). Die Grenze verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes.

Die Lage und der Umfang der Lebensraumtypen, sowie die Lage und der Umfang der Altholzbestände bzw. der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im LSG ergibt sich aus der Beikarte im Maßstab 1:5.000 (**Anlage C**).

Die Anlagen A, B und C sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Königslutter am Elm und bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Helmstedt unentgeltlich eingesehen werden.

- (4) Das LSG dient der flächig vollständigen Sicherung des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiets 351 „Sundern bei Boimstorf“ (DE 3630-332) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (5) Das LSG hat eine Größe von ca. 182 ha.

§ 2

Gebietscharakter

Das LSG liegt randlich in der Landschaftseinheit „Lehrer Lehmplatten- und Hügelland“ und reicht bis in die Landschaftseinheit „Schunterniederung und Nebenbäche“ hinein. Das Relief ist sehr flach und variiert zwischen ca. 90 m und 100 m NN. Die Böden sind oft lehmig zum Teil auch moorig und meist wechselfeucht.

Das LSG „Sundern bei Boimstorf“ besteht im Wesentlichen aus dem Sundern, der ein geschlossenes Waldgebiet ist, einem Abschnitt des Baches Scheppau, sowie daran angrenzenden Niederungsflächen. Im Osten des Schutzgebietes liegt in der Niederung ein naturnahes Abgrabungsgewässer, welches von breiten Gehölzbeständen umsäumt wird.

Der Sundern besteht aus einem kompakten weitgehend unzerschnittenen Wald mit überwiegenden Eichen- und Buchenbeständen in naturnaher Ausprägung auf historisch alten Waldstandorten. Kleinerflächig treten auch Erlen-Eschenbestände auf. Die stärker ausgebaute Scheppau schlängelt sich am Waldrand entlang und durch die Niederung. Die offene Niederung ist mit Grünland bedeckt, welches oft von feuchter bis nasser Ausprägung ist. Gegliedert wird das Offenland auch durch einige naturnahe Hecken und Einzelgehölze. In geringem Umfang sind in Wald und Offenland auch kleinere Sümpfe und naturnahe Stillgewässer eingestreut. Die besonderen Standortbedingungen, insbesondere die Bodentypen und vor allem die mehr oder weniger reiche Wasserversorgung prägen im Wald und im Offenland wesentlich die Vegetation der Standorte und damit auch den Charakter dieses Gebietes.

**§ 3
Schutzzweck**

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das LSG ist nach Maßgabe des § 26 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 19 NAGBNatSchG
 1. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
 2. der Erhalt der Vielfalt, Eigenart, Schönheit und der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft,
 3. der Erhalt der besonderen Bedeutung für die Erholung.
- (2) Besonderer Schutzzweck im LSG ist
 1. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung eines strukturreichen, unzerschnittenen Laubwaldökosystems aus standortheimischen Baum- und Straucharten mit all seinen natürlichen und naturnahen Entwicklungsphasen in repräsentativem Umfang und mosaikartiger Verteilung mit typischem Waldinnenklima und mit repräsentativen Strukturelementen der jeweiligen Waldentwicklungsphasen, insbesondere als Lebensraum einer walddtypischen Biozönose, wie z. B. als Jagdlebensraum für das Große Mausohr,
 2. den dauerhaften Erhalt von Flächen mit

- natürlicher Waldentwicklung (NWE Flächen) in einzelnen Bereichen,
3. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von naturnahen Fließ- und Stillgewässern,
 4. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von struktur- und artenreichen Sümpfen und Röhrichten,
 5. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von struktur- und artenreichem Feucht- und Nassgrünland in einem die Standortbedingungen nachzeichnenden Mosaik,
 6. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von mageren Flachland-Mähwiesen,
 7. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von strukturreichen Hecken und Einzelgehölzen,
 8. die Erhaltung und Optimierung von Fledermaussommer- und winterquartieren, sowie der Jagdlebensräume von Fledermäusen,
 9. die Erhaltung und Förderung der wild lebenden Tiere, insbesondere des Insektenreichtums einschließlich holzbewohnender Käferarten, diverser Amphibienarten, wie insbesondere Springfrosch, der Mopsfledermaus, des Großen Mausohres, der Bechsteinfledermaus und diverser anderer Fledermausarten, der Wildkatze, des Fischotters der europäischen geschützten Vogelarten, wie insbesondere Kranich, einschließlich ihrer Lebensgemeinschaften, Lebensstätten und Lebensräume,
 10. die Erhaltung der natürlichen Voraussetzungen für eine ruhige, naturbezogene Erholung in Natur und Landschaft ohne besondere Einrichtungen, unter Ausnutzung ggf. erforderlicher Besucherlenkung.
- (3) Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet im LSG als Teil des besonderen Schutzzweckes sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände
1. folgender unter a) bis e) genannter Wald-Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie). In all diesen sind naturnahe, strukturreiche, möglichst großflächige, unzerschnittene Bestände bei natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur zu erhalten und wiederherzustellen. Die Bestände umfassen möglichst alle natürlichen und naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Die Krautschicht besteht jeweils aus den standorttypischen, charakteristischen Arten. Der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen, sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.
- a) 9110 – „Hainsimsen-Buchenwald“
In diesem Lebensraumtyp wird auf mehr oder weniger basenarmen, trockenen bis mäßig feuchten Standorten die Baumschicht von der Rotbuche dominiert. Phasenweise können auf Teilflächen weitere Baumarten wie Stieleiche, Hainbuche, Birke oder Eberesche beigemischt sein. Die charakteristischen Arten wie bspw.

Gewöhnlicher Dornfarn (*Dryopteris carthusiana*), Wald-Sauerklee (*Oxalis acetosella*), Drahtschmiele (*Deschampsia flexuosa*), Pillen-Segge (*Carax pilulifera*), Flattergras (*Milium effusum*), Hain-Rispengras (*Poa nemoralis*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Buntspecht (*Picoides major*) und Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*) kommen in stabilen Populationen vor. In Beständen, die aus Eichenwäldern hervorgegangen sind, werden Alteichen zur Wahrung eines Mindestmaßes an Habitatkontinuität erhalten.

- b) 9130 – „Waldmeister-Buchenwald“
In diesem Lebensraumtyp wird auf mehr oder weniger basenreichen, mäßig trockenen bis mäßig feuchten Standorten die Baumschicht von Rotbuche dominiert. Auf gut nährstoffversorgten Standorten sind zumindest phasenweise weitere Baumarten wie Esche, Vogelkirsche oder Winterlinde vertreten. Die charakteristischen Arten wie bspw. Busch-Windröschen (*Anemone nemorosa*), Gewöhnliches Hexenkraut (*Circaea lutetiana*), Buntspecht (*Picoides major*) und Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*) kommen in stabilen Populationen vor.
- c) 9160 – „Feuchter Eichen- und Hainbuchen-Mischwald“
In diesem Lebensraumtyp ist auf feuchten bis nassen, mehr oder weniger basenreichen Standorten die typische Baumartenverteilung von einer Dominanz aus Stieleiche und Hainbuche geprägt. Standorttypische Mischbaumarten sind zahlreich vorhanden. Totholzreiche Uraltbäume sind prägendes Element für das Vorhandensein einer artenreichen Waldfledermaus- und Totholzkäferfauna und Grundlage für das Vorkommen entsprechender charakteristischer Arten dieses Lebensraumtyps. Die charakteristischen Arten wie bspw. Große Sternmiere (*Stellaria holostea*), Busch-Windröschen (*Anemone nemorosa*), Gewöhnliches Hexenkraut (*Circaea lutetiana*), Gewöhnliche Goldnessel (*Lamium galeobdolon*), Wald-Ziest (*Stachys sylvatica*), Mittelspecht (*Dendrocopus medius*), Kleinspecht (*Dendrocopus minus*) und Kleiber (*Sitta europaea*) kommen in stabilen Populationen vor. Das lebensraumtypische Arteninventar ist sowohl in der Strauch- als auch Krautschicht annähernd vollständig vorhanden. Zeigerpflanzen anthropogener Störungen fehlen oder treten nur vereinzelt auf. Aufflichtungen sind nicht vorhanden, oder nur mäßig groß. Es gibt keine oder nur geringe Defizite bei Alt- und Totholz. Der Wasserhaushalt ist weitgehend intakt und Nährstoffzeiger fehlen oder treten nur vereinzelt auf.
- d) 9190 – „Alter bodensaurer Eichenwald“

auf Sandboden mit Stieleiche“

In diesem Lebensraumtyp wird auf mehr oder weniger basenarmen, trockenen bis nassen Standorten die Baumschicht von Stiel- oder Traubeneiche dominiert. Beigemischt sind je nach Standort und Entwicklungsphase Sand- und Moorbirke, Eberesche, Zitterpappel, oder (mit geringen Anteilen) Buche. In Übergangsbereichen zu Eichen-Hainbuchenwäldern kann auch Hainbuche beteiligt sein. Die charakteristischen Arten wie bspw. Draht-Schmiele (*Deschampsia flexuosa*), Adlerfarn (*Pteridium aquilinum*), Pfeifengras (*Molinia caerulea*), Europäischer Siebenstern (*Trientalis europaea*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*) und Waldlaubsänger (*Phylloscopus sibilatrix*) kommen in stabilen Populationen vor. In diesen Beständen werden Alteichen zur Wahrung eines Mindestmaßes an Habitatkontinuität erhalten.

e) 91E0* - „Auenwald mit Erle, Esche, Weide“

In diesem prioritären Lebensraumtyp wird auf feuchten bis nassen Standorten die Baumschicht von Schwarzerle und Esche geprägt bei weitgehend intaktem Wasserhaushalt. Es gibt nur geringe Defizite bei den typischen Standortstrukturen und nur geringe Abweichungen von der typischen Baumartenverteilung. Die charakteristischen Arten wie bspw. Sumpfschilf (*Carex acutiformis*), Winkel-Segge (*Carex remota*) und Hain-Sternmiere (*Stellaria nemorum*) kommen in stabilen Populationen vor.

2. der folgenden weiteren Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)

a) 3150 - „Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften“

Dieser Lebensraumtyp hat natürliche, oder zumindest naturnahe Strukturen, möglichst klares, eutrophes Wasser und eine möglichst vollständige Zonierung von der Unterwasser- bis zur Ufervegetation, oder zumindest eine Vegetationszonierung mit nur geringen Defiziten. Das naturraumtypische Inventar der kennzeichnenden Wasserpflanzen ist relativ vollständig vorhanden, zumindest aber gut vertreten. Es gibt keine, oder nur geringe Nährstoffeinträge. Freizeitnutzungen finden allenfalls gelegentlich statt.

b) 6510 - „Magere Flachland-Mähwiesen“

Dieser Lebensraumtyp ist gekennzeichnet durch einen Artenreichtum wenig gedüngter Mähwiesen bzw. von wiesenartigen Extensivweiden auf mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten mit natürlichem Relief in landschaftstypischer Abfolge, vielfach im Komplex mit Feuchtgrünland, sowie landschaftstypischen Gehölzen. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.

3. der folgenden Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie)

a) Kammolch (*Triturus cristatus*)

insbesondere durch fischfreie, sonnenexponierte, dauerhaft wasserführende Stillgewässer in unterschiedlicher Größe mit gut ausgeprägter submerser und emerser Vegetation in ausreichender Anzahl und guter Verteilung im Gebiet sicher gestellt. Geeignete Verbindungsstrukturen zwischen den Laichgewässern, wie bspw. entlang von Bachläufen, Gräben oder Hecken sind in ausreichendem Maße vorhanden. Der Landlebensraum ist reich strukturiert und oberflächennahe Bodenverstecke, wie bspw. Totholz und Baumstubben sind in ausreichender Menge und gut verteilt im Gebiet vorhanden.

b) Großes Mausohr (*Myotis myotis*):

Baumhöhlen, Alt- und Totholz sind in guter Verteilung im Gebiet vorhanden. Misch- und Laubwaldbestände mit teilweise unterwuchsfreien oder unterwuchsarmen Bereichen sind in einem langfristig gesicherten Alterklassenmosaik ausreichend vorhanden. Im Offenland findet eine extensive Grünlandbewirtschaftung statt. Insbesondere Mähwiesen sind in ausreichendem Umfang in Waldrandnähe dauerhaft vorhanden.

(4) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

(5) Vor dem Hintergrund des Klimawandels und der damit einhergehenden Auswirkungen auf Lebensraumtypen und Arten, hier insbesondere auf Waldlebensraumtypen und -arten, bedarf es zum Erhalt der Biodiversität eines adaptiven Managements unter Berücksichtigung der Erkenntnisse der Nordwestdeutschen forstlichen Versuchsanstalt. Bei der Um- und Durchsetzung der Verbote, Freistellungen, Erlaubnisse, Zustimmungsvorbehalten und Anzeigen dieser Verordnung sind die Auswirkungen des Klimawandels auf die Schutzzwecke dieser Verordnung in besonderer Weise zu berücksichtigen.

§ 4

Verbote

(1) Die in den Absätzen 2 und 3 aufgeführten Handlungen verändern den Charakter des Gebiets oder laufen dem besonderen Schutzzweck zuwider und sind deshalb verboten.

(2) Im LSG ist es verboten,
1. in standortheimischen Laubwaldbeständen außerhalb von Waldlebensraumtypenflächen einen Kahlschlag durchzuführen,
2. auf allen Waldflächen einen Umbau von Wald-

- beständen aus standortheimischen Arten in Bestände aus nicht standortgerechten Arten, sowie eine Umwandlung von Laub- in Nadelwald vorzunehmen,
3. in Flächen mit natürlicher Waldentwicklung (NWE-Flächen) Forstwirtschaft zu betreiben, dort Wege oder Rückegassen anzulegen,
 4. stauden- und strauchreiche Waldinnenränder zu beseitigen, oder erheblich zu beeinträchtigen,
 5. naturnahe Fließ- und Stillgewässer zu beseitigen, oder erheblich zu beeinträchtigen,
 6. Grünland in Acker umzuwandeln oder es aufzuforsten,
 7. Hecken und Feldgehölze zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen,
 8. Fledermaus-Quartiere zu beseitigen, oder erheblich zu beeinträchtigen,
 9. Horstbäume, solange wie Horstreste vorhanden sind, zu fällen,
 10. Höhlenbäume mit vom Boden aus erkennbaren Höhlen und Spaltenquartieren zu beseitigen,
 11. wild lebende Tiere und die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 12. wild wachsende Pflanzen oder ihre Teile oder Entwicklungsformen zu beschädigen, zu entnehmen oder zu vernichten; ausgenommen sind die Ernte forstlichen Vermehrungsgutes, sowie die nicht gewerbsmäßige Entnahme von Früchten, Pilzen und Bärlauch in geringen Mengen für den persönlichen Bedarf unter Beachtung der artenschutzrechtlichen Vorschriften,
 13. Pflanzen oder Tiere, insbesondere nicht-heimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
 14. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
 15. Hunde in der Zeit vom 1.3. bis zum 31.08. frei laufen zu lassen,
 16. zu zelten, zu lagern oder offenes Feuer zu entzünden,
 17. Abfälle jeglicher Art einzubringen oder abzulagern,
 18. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
 19. mit Fahrrädern abseits von Wegen und Straßen zu fahren.
- (3) Darüber hinaus ist es verboten, die in § 3 Abs. 3 genannten Lebensraumtypen und Tierarten erheblich zu beeinträchtigen. Daher ist zusätzlich verboten auf allen Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Lebensraumtypen 9110, 9130, 9160, 9190 und 91E0 zuzuordnen sind,
1. außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien zu fahren; ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung, sowie zur Kulturpflege,
 2. eine Düngung vorzunehmen,
 3. Herbizide und Fungizide flächig einzusetzen.
- (4) Darüber hinaus ist es verboten, „*Magere Flachland-Mähwiesen*“ erheblich zu beeinträchtigen. Insbesondere ist es daher verboten,

1. das gewachsene Bodenrelief, insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung zu verändern,
 2. Pflanzenschutzmittel einzusetzen,
 3. Grünland zu erneuern,
 4. Über- und Nachsaaten vorzunehmen,
 5. eine Düngung oder Kalkung vorzunehmen,
 6. zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Anlage von Gräben, Grüppen und Drainagen vorzunehmen,
 7. eine maschinelle Bodenbearbeitung bis zur 1. Mahd vorzunehmen,
 8. benachbarte Flächen in einer Breite von 50 m (Pufferstreifen) zu düngen, zu kalken, mit Pestiziden oder sonstigen Substanzen zu behandeln oder umzuberechen.
- (5) Des weiteren ist es verboten, „*Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften*“ erheblich zu beeinträchtigen. Daher ist es zusätzlich insbesondere verboten,
1. Uferbereiche zu befestigen oder unnatürlich zu verändern,
 2. den Grundwasserspiegel abzusenken,
 3. Nährstoffe einzubringen,
 4. Wasserpflanzen zu entnehmen,
 5. benachbarte Flächen mit einer Breite von 50 m (Pufferstreifen) zu düngen, zu kalken, mit Pestiziden oder sonstigen wassergefährdenden Substanzen zu behandeln, umzuberechen oder die Vegetation zu beseitigen.
 6. In dem Gewässer zu baden, oder dort Hunde baden zu lassen.
- (6) § 33 (1) Satz 1 BNatSchG bleibt unberührt.
- (7) Der Schutz von im Gebiet vorkommenden gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG bleibt unberührt. Zu den geschützten Biotopen gehören hier insbesondere naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer, Bruch-, Sumpf- und Auwälder, Röhrichte und Nasswiesen.

§ 5 Erlaubnisvorbehalte

- (1) Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG bedürfen folgende Handlungen der vorherigen Erlaubnis der Naturschutzbehörde, da sie den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können:
1. das Aufstellen und Anbringen von Hinweisschildern und Werbeeinrichtungen,
 2. der Ausbau und die Neuanlage von Straßen, Wegen, Plätzen oder sonstigen Verkehrseinrichtungen,
 3. die Errichtung baulicher Anlagen aller Art, auch soweit für sie keine Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde oder sonstige Genehmigung/Erlaubnis erforderlich ist oder sie nur vorübergehender Art sind,
 4. Kahlschläge in Nadelwaldbeständen.
 5. Fische in Stillgewässer einzubringen.
- (2) Auf allen Waldflächen, die nach dem Ergebnis

der Basiserfassung den Lebensraumtypen 9110, 9130, 9160, 9190 und 91E0 zuzuordnen sind, bedürfen folgende Handlungen und Maßnahmen zusätzlich zu Absatz 1 der vorherigen Erlaubnis der Naturschutzbehörde:

1. Holzentnahmen und Pflegemaßnahmen in Altholzbeständen in der Zeit vom 1. März bis 31. August,
 2. Entwässerungsmaßnahmen, wenn diese auf Flächen ausgeführt werden sollen, die den Lebensraumtypen 9160, 9190 und 91E0 zuzuordnen sind.
 3. Holzentnahmen zur Verjüngung der Eiche auf Flächen über 0,5 Hektar.
- (3) Auf allen Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Anhang II-Art Großes Mausohr bedürfen Holzentnahmen und Pflegemaßnahmen in Altholzbeständen in der Zeit vom 1. März bis 31. August der vorherigen Erlaubnis der Naturschutzbehörde.
- (4) In den Fällen des Absatzes 1 ist die erforderliche Erlaubnis von der Naturschutzbehörde zu erteilen, wenn durch die beantragte Maßnahme weder der Gebietscharakter im Sinne des § 2 verändert wird, noch die Maßnahme dem besonderen Schutzzweck im Sinne des § 3 (2) zuwiderläuft. Der Antrag bedarf der Schriftform.
- (5) In den Fällen der Absätze 2 bis 3 darf die Erlaubnis nur dann erteilt werden, sofern eine erhebliche Beeinträchtigung des besonderen Schutzzwecks bzw. der Erhaltungsziele im Sinne des § 3 (3) ausgeschlossen werden kann. Der Antrag bedarf der Schriftform.
- (6) Die Erlaubnis ersetzt keine Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder Zustimmungen (z. B. der Eigentümer), die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.

§ 6 Anzeigepflichtige Maßnahmen

- (1) Die im Folgenden aufgeführten Handlungen können den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Sie müssen daher der Naturschutzbehörde vor Umsetzung angezeigt werden.

Folgende Handlungen müssen mindestens einen Monat vorher angezeigt werden:

1. die Instandsetzung bestehender, rechtmäßiger Anlagen und Einrichtungen,
2. die Neuanlage von
 - a) Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen (außer in Notzeiten) und Hegebüschchen,
 - b) mit dem Boden durch Betonfundamente fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z.B. Hochsitzen) sowie,
3. das Befahren des Gebietes zwecks Beseitigung und des Managements von invasiven und/oder gebietsfremden Arten,

4. auf allen Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Lebensraumtypen 9110, 9130, 9160, 9190 und 91E0 des § 3 (3) zuzuordnen sind,
 - a) Bodenbearbeitungen; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzweise Bodenverwundung,
 - b) Bodenschutzkalkungen,
 - c) Instandsetzungen von Wegen ohne Ablagerung von überschüssigem Wegebau material auf angrenzenden Waldflächen.

Folgende Handlung muss mindestens zehn Tage vorher angezeigt werden:

5. der flächige Einsatz von sonstigen Pflanzenschutzmitteln auf allen Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Lebensraumtypen 9110, 9130, 9160, 9190 und 91E0 des § 3 (3) zuzuordnen sind. Dabei muss nachvollziehbar belegt eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.
- (2) In den Fällen des Absatzes 1 kann die Naturschutzbehörde innerhalb der Frist die Maßnahmen untersagen, wenn und soweit diese zu einer Veränderung des Gebietscharakters führen würde, oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen würde. Die Anzeige bedarf der Schriftform.

§ 7 Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 6 beschriebenen Handlungen, Maßnahmen oder Nutzungen sind im LSG freigestellt.
- (2) Freigestellt sind
1. das Befahren des Gebietes auf Fahrwegen durch die EigentümerInnen und Nutzungsberechtigten, sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Befahren des Gebietes auf Fahrwegen
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 3. die Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht,
 4. die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 5. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege im bisherigen Ausbauzustand bezüglich Breite, Befestigung sowie Deckschichtmaterial, ein-

- schließlich der Erhaltung des Lichtraumprofils durch schonenden, fachgerechten Gehölzrückschnitt,
6. die Unterhaltung und Erneuerung von klassifizierten Straßen auf vorhandener Trasse,
 7. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den Grundsätzen des WHG und des NWG sowie unter Beachtung des § 4 Abs. 2 Nr. 5,
 8. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen,
 9. solche Maßnahmen, die in einem Bewirtschaftungsplan nach § 32 Abs. 5 BNatSchG (Erhaltungs- und Entwicklungsplan) konkret dargestellt und einvernehmlich mit der Naturschutzbehörde abgestimmt sind.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Grünlandnutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG sowie unter Beachtung der Verbote unter § 4 (2) Nr. 6 und § 4 (4), (6) und (7).
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen und unter Beachtung des § 4 (2) Nrn. 2. - 5., 8. - 10., des § 5 (1) Nr. 6., des § 5 (2) und (3), sowie des § 6 (1) Nrn. 3. - 4. und soweit der Holzeinschlag und die Pflege unter Belassung eines ausreichenden Umfanges an Alt- und Totholzanteilen zur Sicherung der Lebensräume wild lebender Tiere und Pflanzen und sonstiger Organismen unter Beachtung der gesicherten Erkenntnisse der Wissenschaft und den bewährten Regeln der Praxis erfolgt, sowie nach folgenden Vorgaben:
1. auf allen Waldflächen die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Lebensraumtypen 9110, 9130, 9160, 9190 und 91E0 zuzuordnen sind, soweit
 - a) die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird, bzw. Flächen zur Eichenverjüngung nicht größer als 0,5 Hektar sind,
 - b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen der Mindestabstand von 40 Metern der Gassenmitten von Feinerschließungslinien zueinander nicht ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde unterschritten wird,
 - c) die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugangepasstem Material pro Quadratmeter ohne Ablagerung von Wegebaumaterial auf angrenzende Waldflächen erfolgt,
 2. zusätzlich zu Nr. 1 auf allen Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „B“ oder „C“ aufweisen,
 - a) soweit beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - (aa) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
 - (bb) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - (cc) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - (dd) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,
 3. zusätzlich zu Nr. 1 auf allen Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „A“ aufweisen, soweit
 - a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - (aa) auf Flächen mit den Lebensraumtypen 9160/9190, und 91E0 ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten,
 - (bb) auf Flächen mit den Lebensraumtypen 9110 und 9130 auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten angepflanzt oder gesät werden,

- starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
- (dd) auf mindestens 90 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben,
- b) bei künstlicher Verjüngung lebensraumtypische Baumarten und auf mindestens 90% der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden.
4. auf allen Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Anhang II-Art, Großes Mausohr, soweit beim Holzeinschlag und bei der Pflege
- a) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin und des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt,
- b) je vollem Hektar der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf mindestens 5 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
5. zusätzlich zu den Nrn. 1 bis 4 auf Waldflächen der Niedersächsischen Landesforsten, soweit
- a) Uraltbäume ohne nennenswerte Wertholzanteile (Kopfbäume, tief bestockte Überhälter früherer Hutewälder) grundsätzlich nicht genutzt werden,
- b) stehendes Totholz einschließlich abgebrochener Baumstümpfe grundsätzlich nicht genutzt wird, soweit Waldschutzgesichtspunkte oder die Verkehrssicherungspflicht nicht dagegen sprechen. Zusätzlich wird liegendes Totholz belassen.
- c) Zusätzlich auf die aktive Einbringung von potentiell invasiven Baumarten, wie bspw. Douglasie in Waldlebensraumtypen und in deren Nachbarschaft verzichtet wird,
- d) auch ohne den Umbau von Waldbeständen aus standortheimischen Arten in Bestände aus nichtheimischen Arten, wie insbesondere Douglasie, Roteiche, Küstentanne und Japanlärche.
- (5) Das sich verändernde Klima und deren Auswirkungen auf Waldstandorte und -bestände finden bei der Beurteilung, Bewirtschaftung und der Entscheidungsfindung besondere Beachtung.
- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd unter Beachtung des § 6 (1) Nr. 2.

- (7) Freigestellt von den Verboten des § 4 (2) Nr. 11., 16. und 18. ist die zeitlich befristete Nutzung des Festplatzes zu gesellschaftlichen Anlässen, in dem Bereich, der in der maßgeblichen Detailkarte als Sonderfläche Festplatz dargestellt ist.

§ 8 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen und die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 9 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG sowie § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 4 oder die Erlaubnisvorbehalte des § 5 und Anzeigepflichten des § 6 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 10 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des LSG oder einzelner seiner Bestandteile
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das LSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das LSG dargestellten Maßnahmen,
- (3) § 15 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG i. V. m. § 39 NAGBNatSchG bleiben unberührt.
- (4) Hinsichtlich der mit Unsicherheiten verbundenen Auswirkungen des Klimawandels wird der Art, des Umfangs, sowie der Geschwindigkeit von Standortveränderungen ein daran angepasstes Management und dessen praktische Umsetzung im Rahmen von Forsteinrichtungen, Standort- und Waldbiotopkartierungen eine besondere Bedeutung beigemessen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Gemäß § 69 BNatSchG i. V. m. § 43 NAGBNatSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Handlung im LSG vornimmt, die gegen die Verbote in § 4 Abs. 1 bis 7 dieser Verordnung verstößt, ohne dass zuvor eine Befreiung erteilt worden ist, oder eine Maßnahme durchführt, ohne dass eine Erlaubnis nach § 5 erteilt wurde, oder ohne dass eine erforderliche Anzeige nach § 6 erfolgt ist.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach Naturschutzrecht mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) Strafrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft.
- (2) Die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Bereich der Gemeinde Lehre, Stadt Königslutter, Samtgemeinden Nord-Elm und Grasleben im Landkreis Helmstedt und der kreisfreien Stadt Wolfsburg Landschaftsschutzgebiet „Mittlere Schunter“ HE 13 (WOB 7) vom 26. Mai 1977, veröffentlicht im Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig Nr. 15 vom 01. August 1977 wird im Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

Landkreis Helmstedt
Untere Naturschutzbehörde
Der Landrat

Helmstedt, den 15.12.2020

(L.S.)

gez. Radeck
(Radeck)

Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern

Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 bis 3 des NAGBNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der Naturschutzbehörde geltend gemacht wird.



Legende

- Kreisgrenze
- Landschaftsschutzgebietsgrenze (= Innenseite des grauen Rasterbandes)
- FFH-Gebiet

Stand: Oktober 2020

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, © 2017 LGLN

Landschaftsschutzgebiet "Sundern bei Boimstorf"

(Anlage A: Übersichtskarte zur Verordnung über das LSG)



Landkreis Helmstedt

- Untere Naturschutzbehörde -
Südertor 6
38350 Helmstedt
naturschutzbehoerde@landkreis-helmstedt.de
www.helmstedt.de

Helmstedt, den 15.12.2020
(L.S.) Der Landrat
gez. Radeck
(Radeck)

ABl.-Nr. 63 vom 15.12.2020

**256. Bekanntmachung der Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet "Dorm"
im Gebiet der Stadt Königslutter am Elm und der
Gemeinde Süpplingenburg
im Landkreis
Helmstedt vom
09.12.2020**

Aufgrund der §§ 22, 26 und 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.03.2020 (BGBl. I S. 440) i. V. m. den §§ 14, 15, 19, 32 Abs. 1 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104) sowie § 9 Abs. 4 Nds. Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.3.2001 (Nds. GVBl. S. 100, zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.6.2016, Nds. GVBl. S. 114) wird verordnet:

**§ 1
Landschaftsschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2, 3 und 4 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Dorm“ erklärt.
- (2) Das LSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Ostbraunschweigisches Hügelland“. Es befindet sich auf den Gebieten der Stadt Königslutter am Elm und der Gemeinde Süpplingenburg zwischen den Ortsteilen Groß Steinum im Süden und Beienrode im Westen sowie der Bundesautobahn BAB A 2 im Nordosten.
- (3) Die Lage des LSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1: 35.000 (**Anlage A**) zu entnehmen, die Bestandteil der Verordnung ist.
- (4) Der genaue Grenzverlauf des LSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:5.000 (**Anlage B**). Die Grenze verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes.

Die Lage der Lebensraumtypen, sowie die Lage der Altholzbestände bzw. der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ergibt sich aus der Beikarte im Maßstab 1:10.000 (**Anlage C**). Die Lage von Lebensraumtypen mit kleinflächiger Verbreitung ist in dieser Karte in Detailkarten in den Maßstäben 1:2.000, 1:2.500 und 1:3.000 dargestellt.

Die Anlagen A, B und C sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Königslutter am Elm, der Gemeinde Süpplingenburg und bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Helmstedt unentgeltlich eingesehen werden.

- (5) Das LSG dient der flächig vollständigen Sicherung des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiets 369 „Dorm“ (DE 3731-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).

- (6) Das LSG hat eine Größe von ca. 689 ha.

**§ 2
Gebietscharakter**

Der Dorm ist ein kleiner Schichtkamm, der sich ca. 100m über die Umgebung erhöht. Die Schichten des unteren Buntsandstein bis mittleren Keuper verlaufen - teilweise in nur schmalen Bändern - in nordwestlich-südöstlicher Ausrichtung.

Das LSG "Dorm" umfasst fast nur den höheren bewaldeten Teil des Dorms mit Höhen von ca. 100 m bis 180 m NHN.

Charakteristisch ist der arten- und strukturreiche Wald auf historisch alten Waldstandorten mit großflächig zusammenhängenden Buchenwäldern unterschiedlicher Ausprägung, seltener Eichen-Hainbuchenwäldern; auf Hochflächen und an sonnenexponierten Hängen mesophilen Kalkbuchenwäldern und Kalk-trockenhangwäldern; Bestände von uralten über 160 Jahre alten Eichen und Buchen; am südlichen Waldrand mit artenreichen, wärmeliebenden Gebüsch und Säumen; auf brachgefallener Obstwiese Halbtrocken-rasen-Arten; der Muschelkalkrücken des Dorm durch-zogen von mehreren Erdfallketten mit naturnahen Erlenbruchwäldern, Kleingewässern und kleinen Bach-tälchen; an beiden Hangseiten häufig Quellaustritte, die sich zu kleinen Quellbächen vereinigen, z. T. mit bach-typischer Vegetation sowie gut ausgeprägten quelligen Auenwaldbereichen.

**§ 3
Schutzzweck**

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das LSG ist nach Maßgabe des § 26 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 19 NAGBNatSchG
 1. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
 2. der Erhalt der Vielfalt, Eigenart, Schönheit und der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft,
 3. der Erhalt der besonderen Bedeutung für die Erholung.
- (2) Besonderer Schutzzweck im LSG ist
 1. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung eines strukturreichen, unzerschnittenen Laubwaldökosystems aus standortheimischen Baum- und Straucharten mit all seinen natürlichen und naturnahen Entwicklungsphasen, insbesondere der im Gebiet vorhandenen uralten Eichen und Buchen, in repräsentativem Umfang und mosaikartiger Verteilung mit typischem Waldinnenklima und mit repräsentativen Strukturelementen der jeweiligen Waldentwicklungsphasen, insbesondere als Lebensraum einer walddtypischen Biozönose,

2. der dauerhafte Erhalt von Flächen mit natürlicher Waldentwicklung (NWE – Flächen) in einzelnen Bereichen,
 3. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von wärmeliebenden stauden- und strauchreichen Waldrändern,
 4. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von naturnahen Quellen, Fließ- und Stillgewässern,
 5. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Salzwiese am Fuße der Kalisalzhalde,
 6. die Erhaltung und Optimierung von Fledermaussommer- und winterquartieren, sowie der Jagdlebensräume von Fledermäusen,
 7. die Erhaltung und Förderung der wild lebenden Tiere, insbesondere des Insektenreichtums einschließlich holzbewohnender Käferarten wie bspw. Hirschkäfer, diverser Amphibienarten, wie insbesondere Springfrosch und Feuersalamander, der Waldfledermausarten, wie insbesondere Bechstein- und Mopsfledermaus, sowie des Großen Mausohrs und des Kleinabendseglers und der Lebensräume von Wildkatze und Luchs und der europäischen geschützten Vogelarten einschließlich ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten,
 8. die Erhaltung der Kalisalzhalde als Relikt des Salzbergbaus, von Großsteingräbern aus der jüngeren Steinzeit und diverser geologischer Aufschlüsse der Erdgeschichte in Steinbrüchen,
 9. die Erhaltung der natürlichen Voraussetzungen für eine ruhige, naturbezogene Erholung in Natur und Landschaft ohne besondere Einrichtungen, unter Ausnutzung ggf. erforderlicher Besucherlenkung.
- (3) Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet im LSG als Teil des besonderen Schutzzweckes sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände
1. folgender unter a) bis e) genannter Wald-Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie). In all diesen sind naturnahe, strukturreiche, möglichst großflächige, unzerschnittene Bestände bei natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur zu erhalten und wiederherzustellen. Die Bestände umfassen möglichst alle natürlichen und naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Uraltbestände mit Eichen und Buchen über 160 Jahren bleiben erhalten. Die Krautschicht besteht jeweils aus den standorttypischen, charakteristischen Arten. Der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen, sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.
- a) 9110 – „Hainsimsen-Buchenwald“
- Dieser Lebensraumtyp kommt im LSG an zwei Orten auf einer Fläche von insgesamt ca. 1,1 Hektar vor. Dabei wird der Bestand südlich der „Dormbreite“ von Waldmeister-Buchenwald, d.h. vom Lebensraumtyp 9130 umgeben

und ist deshalb in der Beikarte (Anlage C) nicht dargestellt, im Gegensatz zum zweiten Bestand.

Dieser Lebensraumtyp stockt auf mehr oder weniger basenarmen, trockenen bis mäßig feuchten Standorten. Die Baumschicht wird von der Rotbuche dominiert. Phasenweise können auf Teilflächen weitere Baumarten wie Stieleiche, Hainbuche, Birke oder Eberesche beigemischt sein. Als charakteristische Pflanzenarten kommen bspw. die Schmalblättrige Hainsimse (*Luzula luzoides*), die Draht-Schmieie (*Deschampsia flexuosa*), die Haar-Simse (*Luzula pilosa*), der Waldsauerklee (*Oxalis acetosella*) und die Zweiblättrige Schattenblume (*Maianthemum bifolium*) in stabilen Populationen vor.

b) 9130 – „Waldmeister-Buchenwald“

Dieser Lebensraumtyp kommt im LSG auf einer Gesamtfläche von ca. 370 Hektar vor und bestimmt damit das Waldbild des Dorms ganz wesentlich. Er kommt in seiner Ausprägung sowohl als „*mesophiler Buchenwald kalkärmerer Standorte des Berg- und Hügellandes (WMB)*“ vor, als auch als „*mesophiler Kalkbuchenwald (WMK)*“. Einige Bestände dieses Lebensraumtyps gehen aus mesophilen Eichenbeständen hervor („*Eichen- und Hainbuchenmischwald mittlerer Kalkstandorte (WCK)*“ und „*Eichen- und Hainbuchenmischwald mittlerer, mäßig basenreicher Standorte (WCE)*“).

In den Beständen, die nicht aus Eichenwäldern hervorgegangen sind, wird die Baumschicht von Rotbuche dominiert. Auf gut nährstoffversorgten Standorten sind zumindest phasenweise weitere Baumarten wie Esche, Spitz-Ahorn, Vogel-Kirsche, Winterlinde oder Berg-Ahorn vertreten.

In den Beständen, die aus mesophilen Eichen-Mischwäldern hervorgegangen sind, sind Stiel- und Traubeneiche, Hainbuche und weitere Baumarten dieser Waldgesellschaft typische Misch- bzw. Nebenbaumarten. Alteichen bleiben zur Wahrung eines Mindestmaßes an Habitatkontinuität erhalten.

Als charakteristische Pflanzenarten kommen bspw. Buschwindröschen (*Anemone nemorosa*), Waldmeister (*Galium odoratum*), Bärlauch (*Alium ursinum*), Aronstab (*Arum maculatum*), Wald-Bingelkraut (*Mercurialis perennis*), Hohler Lerchensporn (*Corydalis cava*) und Scharbockskraut (*Ranunculus ficaria*) je nach Standorteigenschaften in stabilen Populationen vor. Als charakteristische Tierarten kommen Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Grauspecht (*Picus canus*), Hohltaube (*Columba oenas*), Waldlaubsänger (*Phylloscopus sibilatrix*), sowie diverse Fledermausarten, wie insbesondere das Große Mausohr (*Myotis myotis*), die Wildkatze (*Felis silvestris*) und eine walddtypische Insektenfauna, insbesondere Hirschkäfer (*Lucanus cervus*), ebenfalls in stabilen Populationen vor.

c) 9150- „Orchideen-Kalk-Buchenwald“

Dieser Lebensraumtyp kommt im LSG insgesamt auf einer Fläche von ca. 5,5 Hektar vor. Die Standorte sind meist flachgründige, wärmebegünstigte Kalkstandorte in südwest-exponierter Lage. In den südlichen Waldrand-lagen handelt es sich bei diesen Standorten teilweise um alte Steinbrüche.

Die Baumschicht wird von der Rotbuche dominiert. Als Nebenbaumarten kommen auch Hainbuche, Stiel- oder Traubeneiche, Spitz-ahorn oder gewöhnliche Esche vor. Je nach standörtlicher Ausprägung kommen als charakteristische Pflanzenarten bspw. Finger-segge (*Carex digitata*), Weißes und Rotes Waldvögelein (*Cephalanthera damasonium* bzw. *rubra*), Kleinblättrige Ständelwurz (*Epipactis microphylla*), Maiglöckchen (*Convallaria majalis*), Leberblümchen (*Hepatica nobilis*) und Waldlabkraut (*Galium sylvaticum*) in stabilen Populationen vor. Als charakte-ristische Fledermausart kommt der Klein-abendsegler (*Nyctalus leisleri*) vor.

d) 9160 - „Feuchter Eichen- und Hainbuchen-Mischwald“

Dieser Lebensraumtyp kommt im LSG insgesamt auf einer Fläche von ca. 62 Hektar vor. Gut 45 Hektar dieses Lebensraumtyps sind hervorragend ausgeprägt. In diesem Lebensraumtyp ist auf feuchten bis nassen, mehr oder weniger basenreichen Standorten die typische Baumartenverteilung von einer Dominanz aus Stieleiche und Hainbuche geprägt. Standorttypische Mischbaumarten sind zahlreich vorhanden. Totholzreiche Uraltbäume sind prägendes Element für das Vorhandensein einer artenreichen Wald-fledermaus- und Totholzkäferfauna und Grundlage für das Vorkommen entsprechen-der, charakteristischer Arten dieses Lebens-raumtyps. Die charakteristischen Arten wie bspw. Große Sternmiere (*Stellaria holostea*), Buschwind-röschen (*Anemone nemorosa*), Gewöhnliches Hexenkraut (*Circaea lutetia-na*), Gewöhnliche Goldnessel (*Lamium galeobdolon*), Waldmeister (*Galium odora-tum*), Hohe Schlüsselblume (*Primula elatior*) und Wald-Ziest (*Stachys sylvatica*) kommen je nach standörtlicher Ausprägung in stabilen Populationen vor. Als charakteristische Tierarten kommen bspw. Mittelspecht (*Dendrocopus medius*) und Gartenbaum-läufer (*Certhia brachydactyla*), Bechstein-fledermaus (*Myotis bechsteinii*) und Hirsch-käfer (*Lucanus cervus*) in stabilen Popula-tionen vor. Das lebensraumtypische Artenin-ventar ist sowohl in der Strauch- als auch Krautschicht annähernd vollständig vorhan-den. Zeigerpflanzen anthropogener Störungen fehlen oder treten nur vereinzelt auf. Auflichtungen sind nicht vorhanden, oder nur mäßig groß. Es gibt keine oder nur geringe Defizite bei Alt- und Totholz. Der Wasserhaushalt ist weitgehend intakt und Nährstoffanzeiger fehlen oder treten nur vereinzelt auf.

e) 91E0* - „Auenwald mit Erle, Esche, Weide“

Dieser prioritäre Lebensraumtyp kommt im LSG insgesamt auf einer Fläche von ca. 4,4 Hektar entweder als bachbegleitender Erlen-Eschenwald, oder kleinflächig als Erlen-Eschen-Quellwald vor. In diesen Vorkommen wird die Baumschicht von Erle und Esche geprägt. Es gibt nur geringe Defizite bei den typischen Standortstrukturen, wie bspw. dem Vorkommen von quelligen Stellen, Tümpeln, Flutmulden und naturnahen Bach-ufern. Der Wasserhaushalt ist weitgehend intakt. Als charakteristische Pflanzenarten kommen bspw. Kriechender Günsel (*Ajuga reptans*), Sumpfsegge (*Carex acutiformis*), Sump-Pippau (*Crepis paludosa*), Großes Springkraut (*Impatiens noli-tangere*), Kleiner Baldrian (*Valeria dioica*) und Hohe Schlüssel-blume (*Primula elatior*) in stabilen Popula-tionen vor.

2. folgender, weiterer Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie):

a) 1340* - „Salzwiesen im Binnenland“

Dieser prioritäre Lebensraumtyp ist als an-thropogene Binnensalzstelle an einer Kali-halde auf etwa 0,03 Hektar vorhanden. Ziel ist es, die Kalihalde und den Salzsumpf ein-schließlich des salzreichen Grabens vor jeglichen Beeinträchtigungen zu schützen, ins-besondere, um das hervorragende Arten-spektrum des Salzsumpfes auf Dauer zu erhal-ten und die vorhandenen Defizite der Habitat-strukturen im Bereich der Halde zu beheben. Die charakteristischen Arten dieses Lebens-raumtyps wie bspw. Strand-Aster (*Aster tripolium*), Strand-Milchkraut (*Glaux mariti-ma*), Gewöhnlicher Queller (*Salicornia euro-paea*), Strand-Wegerich (*Plantago maritima*) und Gewöhnlicher Salzschwaden (*Puccinellia distans*) kommen in stabilen Populationen vor.

b) 3140 - „Nährstoffarme bis mäßig nährstoff-reiche kalkhaltige Stillgewässer mit Arm-leuchteralgen“

Dieser Lebensraumtyp kommt im LSG nur an einer Stelle auf einer Fläche von ca. 0,55 Hektar vor. Ziel ist es, dieses Gewässer aufgrund der Seltenheit dieses Lebensraum-typs in Niedersachsen und als Wuchsort von seltenen Armleuchteralgen möglichst optimal zu entwickeln, wie bspw. durch regelmäßige Entfernung von Schlammablagerungen und durch naturnahe Gestaltung der Gewässer-strukturen. Veränderungen des Wasserche-mismus bspw. durch Nährstoffeintrag auch aus benachbarten Flächen und Zuflüssen werden grundsätzlich vermieden.

c) 3150 - „Natürliche und naturnahe nährstoff-reiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften“

Dieser Lebensraumtyp kommt im LSG auf einer Fläche von ca. 0,06 Hektar vor. Ziel ist es, dieses Gewässer so zu entwickeln, dass es natürliche, oder zumindest naturnahe Struk-turen hat, möglichst klares, eutrophes Wasser

und eine möglichst vollständige Zonierung von der Unterwasser- bis zur Ufervegetation, oder zumindest eine Vegetationszonierung mit nur geringen Defiziten. Das naturraumtypische Inventar der kennzeichnenden Wasserpflanzen ist relativ vollständig vorhanden, zumindest aber gut vertreten. Es gibt keine, oder nur geringe Nährstoffeinträge. Freizeitnutzungen finden allenfalls gelegentlich statt.

d) 6210 – “Kalk-Trockenrasen und ihre Verbuschungsstadien”

Dieser Lebensraumtyp kommt im LSG auf einer Fläche von ca. 0,04 Hektar vor. Ziel ist es, diese Fläche möglichst optimal zum arten- und strukturreichen Halbtrockenrasen mit ausgewogenem Verhältnis zwischen lückigen, kurzrasigen, hochwüchsigen und gehölzfreien Partien zu entwickeln. Als charakteristische Pflanzenarten kommen bspw. Gewöhnlicher Wundklee (*Anthyllis vulneraria*), Kleine Eberwurz (*Carlina vulgaris*), Tauben-Scabiose (*Scabiosa columbaria*), Zypressen-Wolfsmilch (*Euphorbia cyparissias*) und Purgier-Lein (*Linum catharticum*) in möglichst stabilen Populationen vor.

e) 6430 – „Feuchte Hochstaudenfluren“

Dieser Lebensraumtyp kommt im LSG auf einer Fläche von ca. 0,02 Hektar insbesondere als wegebegleitende Saumstruktur vor. Ziel ist es, diesen Lebensraumtyp als artenreiche Hochstaudenflur auf mäßig nährstoffreichen, feuchten bis nassen Standorten naturnaher Ufer-, sowie Waldinnen- und -außenränder zu entwickeln. Sie weisen dann keine oder nur geringe Anteile von Nitrophyten und Neophyten auf. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen dann in stabilen Populationen vor.

f) 7220* – “Kalktuffquellen”

Dieser prioritäre Lebensraumtyp kommt im LSG auf einer Fläche von ca. 0,01 Hektar vor. Ziel ist es diese punktuellen Vorkommen im FFH-Gebiet vor jeglichen Beeinträchtigungen von außen zu schützen und die Bestände möglichst optimal zu entwickeln. Als charakteristische Pflanzen- bzw. Moosarten kommen dann bspw. Winkelsegge (*Carex remota*), Veränderliches Starknervmoos (*Cratoneuron filicinum*) und Endivienblättriges Beckenmoos (*Pellia endiviaefolia*) in möglichst stabilen Populationen vor.

3. der folgenden Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie)

a) Hirschkäfer (*Lucanus cervus*)

insbesondere durch den dauerhaften Erhalt von totholzreichen Eichen-, Eichen-Hainbuchen-, Kiefern- und Buchenwäldern, insbesondere in wärmebegünstigten, südexponierten Waldrandlagen und südexponierten Hanglagen, wie insbesondere in den in der Beikarte (Anlage C) dargestellten Altholz- / Fortpflanzungs- und Ruhestättenbereichen, wie bspw.

in den Flächen mit natürlicher Waldentwicklung. Absterbende Alt- und Uraltbäume, vermorschte Wurzelstöcke, starke, liegende Bäume, “blutende” bzw. “saftende” Alteichen und Buchen sind in mindestens ausreichendem Umfang vorhanden, so dass der dauerhafte Erhalt einer sich selbst tragenden Hirschkäferpopulation gewährleistet werden kann.

b) Kammolch (*Triturus cristatus*)

insbesondere durch fischfreie, sonnenexponierte, dauerhaft wasserführende Stillgewässer in unterschiedlicher Größe mit gut ausgeprägter submerser und emerser Vegetation in ausreichender Anzahl und guter Verteilung im Gebiet sicher gestellt. Geeignete Verbindungsstrukturen zwischen den Laichgewässern, wie bspw. entlang von Bachläufen, Gräben und Tümpeln, oder Hecken sind in ausreichendem Maße vorhanden. Der Landlebensraum ist reich strukturiert und oberflächennahe Bodenverstecke, wie bspw. Totholz und Baumstubben sind in ausreichender Menge und gut verteilt im Gebiet vorhanden.

c) Großes Mausohr (*Myotis myotis*):

Erhaltung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population durch Erhaltung und Wiederherstellung eines geeigneten Jagdlebensraums, sowie von geeigneten Ruhe- und Fortpflanzungsstätten in Baumhöhlen. Struktureiche Laubwaldbestände mit zum Teil unterwuchsfreien und -armen, einschichtigen Bereichen (Buchenhallenwälder) als Jagdlebensraum in einem langfristig gesicherten Altersklassenmosaik und kontinuierlich ausreichendem Umfang von Höhlenbäumen, sowie Altholz und stehendem Totholz mit für die Art geeigneten Ruhestätten, sowie Balz- und Paarungsrevieren, Baumhöhlen, Alt- und Totholz sind in guter Verteilung im Gebiet vorhanden.

d) Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*):

Erhaltung einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population in einem Quartierverbund strukturreicher, naturnaher Laub- und Mischwaldbestände in einem langfristig gesicherten Altersklassenmosaik, ohne standortfremde, nicht-einheimische Baum- und Straucharten. Höhlenbäume Totholz, Höhlenbäume und Altholzbestände, insbesondere Alteichen im Umfeld der Wochenstubenkolonien, zur Sicherstellung eines reichen Quartierangebots sind kontinuierlich in ausreichendem Umfang vorhanden.

- (4) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

- (5) Vor dem Hintergrund des Klimawandels und der damit einhergehenden Auswirkungen auf Lebensraumtypen und Arten, hier insbesondere auf Waldlebensraumtypen und -arten, bedarf es zum Erhalt der Biodiversität eines adaptiven Managements unter Berücksichtigung der Erkenntnisse der Nordwestdeutschen forstlichen Versuchsanstalt. Bei der Um- und Durchsetzung der Verbote, Freistellungen, Erlaubnissen, Zustimmung und Anzeigen dieser Verordnung sind die Auswirkungen des Klimawandels auf die Schutzzwecke dieser Verordnung in besonderer Weise zu berücksichtigen.

§ 4 Verbote

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 4 aufgeführten Handlungen verändern den Charakter des Gebiets oder laufen dem besonderen Schutzzweck zuwider und sind deshalb verboten.
- (2) Im LSG ist es verboten,
1. in standortheimischen Laubwaldbeständen außerhalb von Waldlebensraumtypenflächen einen Kahlschlag durchzuführen,
 2. auf allen Waldflächen einen Umbau von Waldbeständen aus standortheimischen Arten in Bestände aus nicht standortgerechten Arten, sowie eine Umwandlung von Laub- in Nadelwald vorzunehmen,
 3. in Flächen mit natürlicher Waldentwicklung (NWE-Flächen) Forstwirtschaft zu betreiben, dort Wege oder Rückegassen anzulegen,
 4. stauden- und strauchreiche Waldinnen- wie außenränder zu beseitigen, oder erheblich zu beeinträchtigen,
 5. Fließ- und Stillgewässer, sowie Tümpel zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen,
 6. Hecken und Feldgehölze zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen,
 7. Fledermausquartiere zu beseitigen, oder erheblich zu beeinträchtigen,
 8. Horstbäume, solange wie Horstreste vorhanden sind, zu fällen,
 9. Höhlenbäume mit vom Boden aus erkennbaren Höhlen und Spaltenquartieren zu fällen,
 10. wild lebende Tiere und die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 11. wild wachsende Pflanzen oder ihre Teile oder Entwicklungsformen zu beschädigen, zu entnehmen oder zu vernichten; ausgenommen sind die Ernte forstlichen Vermehrungsgutes sowie die nicht gewerbsmäßige Entnahme von Früchten, Pilzen und Bärlauch in geringen Mengen für den persönlichen Bedarf unter Beachtung der artenschutzrechtlichen Vorschriften,
 12. Pflanzen oder Tiere, insbesondere nicht-heimische, gebietsfremde oder invasive Arten einzubringen oder anzusiedeln,
 13. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
 14. die Bodengestalt bzw. das natürliche Bodenrelief zu verändern, bspw. durch Aufschüttungen, Abgrabungen oder Einebnungen,

15. Hunde in der Zeit vom 1.4. bis zum 15.7. frei laufen zu lassen,
16. zu zelten, zu lagern oder offenes Feuer zu entzünden,
17. Abfälle jeglicher Art einzubringen oder abzulagern,
18. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
19. mit Fahrrädern abseits von Wegen und Straßen zu fahren.
20. die Kalisalzhalden, Großsteingräber oder geologische Aufschlüsse erheblich zu beeinträchtigen.

- (3) Darüber hinaus ist es verboten, die in § 3 Abs. 3 genannten Lebensraumtypen und Tierarten erheblich zu beeinträchtigen. Daher ist zusätzlich verboten auf allen Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Lebensraumtypen 9110, 9130, 9150, 9160 und 91E0* zuzuordnen sind,
1. außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien zu fahren; ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 2. eine Düngung vorzunehmen,
 3. Herbizide und Fungizide flächig einzusetzen.
- (4) Desweiteren ist es verboten, die in § 3 Abs. 3 genannten Lebensraumtypen 1340*, 3140, 3150, 6210, 6430 und 7220* zu beeinträchtigen. Daher ist es zusätzlich verboten,
1. den prioritären Lebensraumtyp 1340* im Bereich der Kalisalzhalden und den Salzsumpf am Fuße der Salzhalde zu betreten,
 2. in den beiden Kleingewässern der Lebensraumtypen 3140 und 3150 zu baden, dort zu keschern, zu angeln, in diesen Hunde baden zu lassen, dort Uferbereiche zu betreten, oder in diese Fische einzubringen, diese Kleingewässer zu entwässern, zu verunreinigen, oder gezielt Nährstoffe einzutragen, auf benachbarten Flächen in einer Breite von 50 m (Pufferstreifen) zu düngen, zu kalken, Pestizide oder wasergefährdende Substanzen einzusetzen,
 3. den Kalktrockenrasen des Lebensraumtyps 6210 mechanisch durch Tritt oder befahren zu belasten, zu düngen, in Grünland umzuwandeln, aufzuforsten, auf benachbarten Flächen in einer Breite von 50 m (Pufferstreifen) zu düngen, zu kalken oder Pestizide oder sonstige Pflanzenschutzmittel einzusetzen,
 4. feuchte Hochstaudenfluren des Lebensraumtyps 6430 und deren Lebensgemeinschaften insbesondere durch Nährstoffeinträge oder Lagerung von Holz zu beeinträchtigen, sowie durch Mahd während der Brut- und Setzzeit,
 5. Kalktuffquellen des prioritären Lebensraumtyps 7220* zu betreten, zu befahren oder Änderungen der Wasserführung vorzunehmen.

- (5) § 33 (1) Satz 1 BNatSchG bleibt unberührt.

§ 5 Erlaubnisvorbehalte

- (1) Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG bedürfen folgende Handlungen der vorherigen Erlaubnis der Naturschutzbehörde, da sie den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können:
 1. das Aufstellen und Anbringen von Hinweisschildern und Werbeeinrichtungen,
 2. der Ausbau und die Neuanlage von Straßen, Wegen, Plätzen oder sonstigen Verkehrseinrichtungen,
 3. die Errichtung baulicher Anlagen aller Art, auch soweit für sie keine Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde oder sonstige Genehmigung/Erlaubnis erforderlich ist oder sie nur vorübergehender Art sind,
 4. Kahlschläge in allen Nadelwaldbeständen.
- (2) Auf allen Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Lebensraumtypen 9110, 9130, 9150, 9160 und 91E0* zuzuordnen sind, bedürfen folgende Handlungen und Maßnahmen zusätzlich zu Absatz 1 der vorherigen Erlaubnis der Naturschutzbehörde:
 1. Holzentnahmen und Pflegemaßnahmen in Altholzbeständen in der Zeit vom 1. März bis 31. August,
 2. Entwässerungsmaßnahmen in den Lebensraumtypen 9160 und 91E0*,
 3. Holzentnahmen zur Verjüngung der Eiche auf Flächen über 0,5 Hektar.
- (3) Auf allen Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Anhang II-Arten Bechsteinfledermaus und Großes Mausohr bedürfen Holzentnahmen und Pflegemaßnahmen in Altholzbeständen in der Zeit vom 1. März bis 31. August der vorherigen Erlaubnis der Naturschutzbehörde.
- (4) Zur Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes des Hirschkäfers bedarf die Entnahme von sehr stark dimensionierten Eichen und Buchen der Altersphase (Brusthöhendurchmesser > 80 cm), sowie die Beseitigung von stehendem Totholz und von Stubben in den in der Beikarte (Anlage C) dargestellten Altholzbereichen/ Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Bereich des südlichen Waldlandes, sowie in südexponierten Hanglagen der vorherigen Erlaubnis der Naturschutzbehörde.
- (5) Die erforderliche Erlaubnis ist von der Naturschutzbehörde zu erteilen, wenn durch die beantragte Maßnahme weder der Gebietscharakter im Sinne des § 2 verändert wird, noch die Maßnahme dem besonderen Schutzzweck im Sinne des § 3 (2) zuwiderläuft. Sie ist dann zu erteilen, wenn ausgeschlossen werden kann, dass die Erhaltungsziele nicht erheblich beeinträchtigt werden können. Der Antrag bedarf der Schriftform.
- (6) Die Erlaubnis ersetzt keine Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder Zustimmungen (z.B. der Eigentümer), die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.

§ 6 Anzeigepflichtige Maßnahmen

- (1) Die im Folgenden aufgeführten Handlungen können den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Sie müssen daher der Naturschutzbehörde vor Umsetzung angezeigt werden.

Folgende Handlungen müssen mindestens einen Monat vorher angezeigt werden:

1. Die Instandsetzung bestehender, rechtmäßiger Anlagen und Einrichtungen,
2. Bodenuntersuchungen durch Sondierbohrungen, Grabungen oder Schurfe,
3. Das Befahren des Gebietes zwecks Beseitigung und des Managements von invasiven und / oder gebietsfremden Arten,
4. die Neuanlage von
 - a) Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen (außer in Notzeiten) und Hegebüsch,
 - b) mit dem Boden durch Betonfundamente fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z.B. Hochsitzen), sowie
5. auf allen Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Lebensraumtypen 9110, 9130, 9150, 9160 und 91E0* des § 3 Abs. 3 zuzuordnen sind,
 - a) Bodenbearbeitungen; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
 - b) Bodenschutzkalkungen,
 - c) Instandsetzungen von Wegen ohne Ablagerung von überschüssigem Wegebau material auf angrenzenden Waldflächen.

Folgende Handlung muss mindestens zehn Tage vorher angezeigt werden:

6. der flächige Einsatz von sonstigen Pflanzenschutzmitteln auf allen Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Lebensraumtypen 9110, 9130, 9150, 9160 und 91E0* des § 3 Abs. 3 zuzuordnen sind. Dabei muss nachvollziehbar belegt eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

- (2) In den Fällen des Absatzes 1 kann die Naturschutzbehörde innerhalb der Frist die Maßnahmen untersagen, wenn und soweit diese zu einer Veränderung des Gebietscharakters führen würde, oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen würde. Die Anzeige bedarf der Schriftform.

§ 7 Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 4 beschriebenen Handlungen, Maßnahmen oder Nutzungen sind im LSG freigestellt.

(2) Freigestellt sind

1. das Befahren des Gebietes auf Fahrwegen durch die EigentümerInnen und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
2. das Befahren des Gebietes auf Fahrwegen
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
3. die Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht; letztere unter Beachtung des § 5 (4),
4. die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
5. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege im bisherigen Ausbauzustand bezüglich Breite, Befestigung sowie Deckschichtmaterial, einschließlich der Erhaltung des Lichtraumprofils durch schonenden, fachgerechten Gehölzrückschnitt,
6. die Unterhaltung und Erneuerung von klassifizierten Straßen auf vorhandener Trasse,
7. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den Grundsätzen des WHG und des NWG sowie unter Beachtung des § 4 Abs. 2 Nr. 5,
8. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen,
9. solche Maßnahmen, die in einem Bewirtschaftungsplan nach § 32 Abs. 5 BNatSchG (Erhaltungs- und Entwicklungsplan) konkret dargestellt und einvernehmlich mit der Naturschutzbehörde abgestimmt sind.

(3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen und unter Beachtung des § 4 Abs. 2 Nrn. 1. - 9. und 12. - 14., des § 5 Abs. 1 Nr. 4. und der Absätze 2 - 4., sowie des § 6 Abs. 1 Nrn. 3., 5. und 6. und soweit der Holzeinschlag und die Pflege unter Belassung eines ausreichenden Umfanges an Alt- und Totholzanteilen zur Sicherung der Lebensräume wild lebender Tiere und Pflanzen und sonstiger Organismen unter Beachtung der gesicherten Erkenntnisse der Wissenschaft und den bewährten Regeln der Praxis erfolgt, sowie nach folgenden Vorgaben:

1. auf allen Waldflächen die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Lebensraumtypen 9110, 9130, 9150, 9160 und 91E0* zuzuordnen sind, soweit
 - a) die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird, bzw. Flächen zur Eichenverjüngung nicht größer als 0,5 Hektar sind,
 - b) auf befahrungsempfindlichen Standorten

und in Altholzbeständen der Mindestabstand von 40 Metern der Gassenmitten von Feinerschließungslinien zueinander nicht ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde unterschritten wird,

- c) die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugepasstem Material pro Quadratmeter ohne Ablagerung von Wegebaumaterial auf angrenzende Waldflächen erfolgt,

2. zusätzlich zu Nr. 1 auf allen Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „B“ oder „C“ aufweisen,

- a) soweit beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - (aa) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
 - (bb) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - (cc) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - (dd) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,

b) bei künstlicher Verjüngung

- (aa) auf Flächen mit den Lebensraumtypen 9160 ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten,
- (bb) auf Flächen mit den Lebensraumtypen 9110 und 9130 auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten angepflanzt oder gesät werden,

3. zusätzlich zu Nr. 1 auf allen Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „A“ aufweisen, soweit

- a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - (aa) ein Altholzanteil von mindestens 35 %

der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt,

- (bb) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
- (cc) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
- (dd) auf mindestens 90 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben,

b) bei künstlicher Verjüngung lebensraumtypische Baumarten und auf mindestens 90% der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden.

4. auf allen Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Anhang II-Arten Großes Mausohr und Bechsteinfledermaus, soweit beim Holzeinschlag und bei der Pflege

- a) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin und des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt,
- b) je vollem Hektar der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf mindestens 5 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,

5. zusätzlich zu den Nrn. 1 bis 4 auf Waldflächen der Niedersächsischen Landesforsten, soweit

- a) Uraltbäume ohne nennenswerte Wertholzanteile (Kopfbäume, tief bestockte Überhälter) grundsätzlich nicht genutzt werden,
- b) stehendes Totholz, einschließlich abgebrochener Baumstümpfe, grundsätzlich nicht genutzt wird, soweit Waldschutzgesichtspunkte oder die Verkehrssicherungspflicht nicht dagegen sprechen,
- c) auf die aktive Einbringung von potentiell invasiven Baumarten, wie bspw. Douglasie in Waldlebensraumtypen und in deren Nachbarschaft verzichtet wird,
- d) auf den Umbau von Waldbeständen aus standortheimischen Arten in Bestände aus

nichtheimischen Arten, wie insbesondere mit Douglasie, Roteiche, Küstentanne und Japanlärche verzichtet wird.

- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd unter Beachtung des § 6 Abs. 1 Nr. 2.
- (5) Das sich verändernde Klima und deren Auswirkungen auf Waldstandorte und -bestände finden bei der Beurteilung, Bewirtschaftung und der Entscheidungsfindung besondere Beachtung.

§ 8 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen und die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 9 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG sowie § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 4 oder die Erlaubnisvorbehalte des § 5 und Anzeigepflichten des § 6 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 10 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
 - 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des LSG oder einzelner seiner Bestandteile
 - 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das LSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das LSG dargestellten Maßnahmen,
- (3) § 15 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG i. V. m. § 39 NAGBNatSchG bleiben unberührt.
- (4) Hinsichtlich der mit Unsicherheiten verbundenen Auswirkungen des Klimawandels wird der Art, des

Umfangs, sowie der Geschwindigkeit von Standortveränderungen ein daran angepasstes Management und dessen praktische Umsetzung im Rahmen von Forsteinrichtungen, Standort- und Waldbiotopkartierungen eine besondere Bedeutung beigemessen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Gemäß § 69 BNatSchG i. V. m. § 43 NAGBNatSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Handlung im LSG vornimmt, die gegen die Verbote in § 4 Abs. 2 bis 4 dieser Verordnung verstößt, ohne dass zuvor eine Befreiung erteilt worden ist, oder eine Maßnahme durchführt, ohne dass eine Erlaubnis nach § 5 erteilt wurde, oder ohne dass eine erforderliche Anzeige nach § 6 erfolgt ist.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach Naturschutzrecht mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) Strafrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft.
- (2) Die Landschaftsschutzgebietsverordnung „Mittlere Schunter“ vom 26. Mai 1977 (Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig Nr. 15 vom 01.08.1977, S. 127ff.) wird im Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

Landkreis Helmstedt
Untere Naturschutzbehörde
Der Landrat

Helmstedt, den 15.12.2020

(L.S.)

gez. Radeck
(Radeck)

Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern

Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 bis 3 des NAGBNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der Naturschutzbehörde geltend gemacht wird.



 Kreisgrenze

 Landschaftsschutzgebietsgrenze (=Mitte des grauen Rasterbandes)

 FFH-Gebiet

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für
Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, © 2017 



Helmstedt, den 15.12.2020
Der Landrat
(L.S.)

**gez. Radeck
(Radeck)**

ABl.-Nr. 63 vom 15.12.2020

**257. Bekanntmachung der Verordnung über das
Landschaftsschutzgebiet „Großes Bruch“
in den Gemeinden Gevensleben, Beierstedt, Jerxheim
und Söllingen der Samtgemeinde Heeseberg,
Landkreis Helmstedt vom 09.12.2020**

Aufgrund der §§ 22, 26 und 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.03.2020 (BGBl. I S. 440) i. V. m. den §§ 14, 15, 19, 32 Abs. 1 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 21 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88), wird verordnet:

**§ 1
Landschaftsschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2, 3 und 4 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Großes Bruch“ erklärt.
- (2) Das LSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Nördliches Harzvorland“. Es befindet sich in den Gemeinden Gevensleben, Beierstedt, Jerxheim und Söllingen in der Samtgemeinde Heeseberg südlich der Ortsteile Söllingen, Jerxheim, Jerxheim-Bahnhof, Beierstedt, Watenstedt und Gevensleben im Landkreis Helmstedt. Südlich und östlich grenzt das LSG an die Landesgrenze zu Sachsen-Anhalt an, westlich an den Landkreis Wolfenbüttel.
- (3) Die Lage des LSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 (**Anlage A**) zu entnehmen.
- (4) Die Grenze des LSG ergibt sich aus der maßgeblichen Detailkarte im Maßstab 1:5.000 (**Anlage B**). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes.

Die Anlagen A und B sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Heeseberg und bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Helmstedt unentgeltlich eingesehen werden.

- (5) Das LSG umfasst Teile des Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebiets 386 „Grabensystem Großes Bruch“ (DE 3930-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (6) Das LSG hat eine Größe von ca. 935 ha.

**§ 2
Gebietscharakter**

Das LSG „Großes Bruch“ ist Teil eines ehemals unzugänglichen Niedermoores, dem Großen Bruch, auf der Grenze zwischen Niedersachsen und Sachsen-Anhalt. Im Westen schließt sich das Landschaftsschutzgebiet „Großes

Bruch östlich von Mattierzoll“ des Landkreises Wolfenbüttel an. Das Große Bruch ist eine ca. 45 km lange und bis zu 5 km breite Senke in ostwestlicher Ausrichtung. Als Elbeurstromtal geht seine Entstehung auf die Saaleeiszeit zurück. Das Niedermoor wurde bereits im 16. Jahrhundert intensiv entwässert und kultiviert. Ab den 70er Jahren des 20. Jahrhunderts erfolgte eine großflächige Umwandlung in intensiv genutztes Grünland oder Ackerland. Der Große Graben verbindet das Flussgebiet der Bode im Osten mit dem der Oker im Westen. Das Große Bruch wird daher regelmäßig durch die Hochwässer der Oker und der Bode beeinflusst. Das Schutzgebiet ist durch ein System von zum Teil tief eingeschnittenen Gräben mit teilweise kleinflächigen, randlichen Hochstaudenfluren sowie einem begradigten Bachlauf (Großer Graben) mit Bedeutung als Lebensraum gefährdeter Fischarten gekennzeichnet. Der Große Graben verläuft im Süden entlang der Landesgrenze. Nördlich parallel verlaufen der Triftgraben und der Feldgraben. Verbunden werden die drei großen Gräben durch kleine in nordsüdlicher Ausrichtung verlaufende Gräben. Die Soltau und die Schöninger Aue durchqueren von Norden kommend das Gebiet und münden im Großen Graben. Die großen Gräben werden regelmäßig von Wegen begleitet. Sie sind unterschiedlich mit Röhrichten und Hochstaudenfluren bewachsen. Entlang der Verbindungsgräben stehen Baumhecken als Erosionsschutzstreifen. Dieses System spielt eine wichtige Funktion als biotopverbindendes Netz und Lebensraum vieler Tier- und Pflanzenarten. Das FFH-Gebiet selbst umfasst dabei die Gewässer Feldgraben, Triftgraben, Qualmgraben, Großer Graben, Soltau und Jerxheim-Söllinger Landgraben. Südöstlich des Ortsteils Jerxheim-Bahnhof befinden sich drei Klärteiche, von denen die beiden südlichen Teiche nicht mehr genutzt werden. Sie haben sich zu naturnahen Stillgewässern mit Verlandungstendenz entwickelt.

**§ 3
Schutzzweck**

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das LSG ist nach Maßgabe der §§ 26 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 19 NAGBNatSchG
 1. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
 2. der Erhalt der Vielfalt, Eigenart, Schönheit und der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft,
 3. der Erhalt der besonderen Bedeutung für die Erholung.
- (2) Besonderer Schutzzweck im LSG ist
 1. die Erhaltung, Förderung und Entwicklung
 - a) eines naturnahen und artenreichen Grabensystems mit seinen auf unterschiedlicher Weise und Intensität extensiv unterhaltenen Gewässerabschnitten und einem Mosaik unterschiedlicher Sukzessionsstadien, darunter auch späte Stadien,
 - b) der Durchgängigkeit und Vernetzung des Gewässersystems unter Sicherung ausreichender Wasserstände für die unter Absatz 3 Nr. 1 genannten Anhang II-Arten

- sowie Fisch-, Großmuschel- und Amphibienarten
- c) einer naturraumtypischen Verlandungs- und Saumvegetation als wichtigen Ersatz- bzw. Teillebensraum für viele Arten der natürlichen Flussauen, insbesondere Libellen- und Pflanzenarten
 - d) von Unterwasservegetation in kleinen Bächen und Gräben mit keiner oder geringer Beschattung für z. B. Libellen, wie die Helm-Azurjungfer (*Coenagrion mercuriale*) und die Grünen Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia*)
 - e) von extensiv genutzten Saumstrukturen an Gewässern, Wegen und Äckern als biotopvernetzende Elemente sowie naturnahen Landschaftselementen wie Hecken, Baumreihen und -gruppen, Gebüsche, Ufergehölze, Einzelbäume und sonstigen Gehölzbeständen,
 - f) einer kleinräumig gegliederten und halboffenen Landschaft aus Äckern, extensiv genutztem Grünland (insbesondere Feuchtgrünland) und Brachflächen mit ihren typischen Arten wie z. B. Rebhuhn oder Rotmilan,
2. der Schutz der Gewässer vor stofflichen Einträgen durch den Erhalt und die Entwicklung von Gewässerrandstreifen mit extensiv genutztem Grünland,
 3. der Schutz und die Förderung der wild lebenden Tiere und Pflanzen, sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten, insbesondere der gefährdeten Tierarten, wie Schlammpeitzger, Bitterling und Helm-Azurjungfer,
 4. der Erhalt der natürlichen Voraussetzungen für eine ruhige, naturbezogene Erholung in Natur und Landschaft ohne besondere Einrichtungen.
- (3) Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet im LSG als Teil des besonderen Schutzzweckes sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände insbesondere der folgenden Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie)
1. **Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*)**
durch den Erhalt und die Entwicklung
 - a) einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population des Schlammpeitzgers in einem naturnahen, verzweigten und vernetzten Grabensystem als Sekundärlebensraum der Art,
 - b) von wasserpflanzenreichen Gräben mit mosaikartig verteilten, lockeren 30 bis 60 cm starken Schlammsschichten am Grund,
 - c) von Stillgewässern unterschiedlicher Verlandungsstadien und strömungslosen Grabenabschnitten mit Tauchblattpflanzenbeständen und lockeren, durchlüfteten Schlammböden.
 - d) die Uferbereiche der Gewässer sind zu großen Teilen mit feuchten Hochstaudenfluren bewachsen;
 2. **Bitterling (*Rhodeus amarus*)**
durch den Erhalt und die Entwicklung
 - a) einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population des Bitterlings in einem naturnahen, verzweigten und vernetzten Grabensystem als Sekundärlebensraum,
 - b) von regelmäßig wasserführenden,

- wasserpflanzenreichen Gewässern mit sandigen Substraten,
- c) von Stillgewässern unterschiedlicher Verlandungsstadien und strömungslosen Grabenabschnitten mit Tauchblattpflanzenbeständen und wasserpflanzenreichen Uferzonen und sandigen Böden,
 - d) von Großmuschelbeständen als Wirtstiere für die Bitterlingsbrut.

- (4) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 4 Verbote

- (1) Gem. § 26 Abs. 2 BNatSchG sind unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG im gesamten LSG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes gem. § 2 dieser Verordnung verändern oder dem allgemeinen, dem besonderen oder dem speziellen Schutzzweck gem. § 3 Abs. 1, 2 und 3 dieser Verordnung zuwiderlaufen.
- (2) Folgende Handlungen sind im LSG verboten:
 1. Hunde in der Zeit vom 01. April bis 15. Juli unangeleint und abseits der öffentlichen Wege laufen zu lassen,
 2. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
 3. zu zelten, zu lagern oder offenes Feuer zu entzünden,
 4. Abfälle jeglicher Art einzubringen oder abzulagern,
 5. die Errichtung von Windenergieanlagen,
 6. nicht privilegierte bauliche Anlagen jeglicher Art zu errichten, auch wenn diese keiner Baugenehmigung oder Anzeige bedürfen,
 7. wild lebende Tiere oder ihre Entwicklungsformen zu fangen, zu entnehmen, zu beschädigen, zu töten oder zu stören, ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu vernichten oder zu beschädigen, sowie die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 8. wild wachsende Pflanzen oder ihre Teile oder Entwicklungsformen zu beschädigen, zu entnehmen oder zu vernichten,
 9. Pflanzen oder Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten, auszubringen oder anzusiedeln,
 10. Dauergrünland oder ungenutzte Flächen in eine andere Nutzungsart umzuwandeln oder umzubereiten,
 11. Hecken, Baumreihen und -gruppen, Gebüsche, Ufergehölze und sonstige Gehölzbestände sowie Einzelbäume zu beschädigen oder zu beseitigen,
 12. alle erkennbaren Horst- und Stammhöhlenbäume zu fällen,
 13. Still- und Fließgewässer, Gräben, Röhrichte und Feuchtflächen aller Art zu beseitigen oder zu

beeinträchtigen,

14. in den FFH-Gräben auf einem Flächenanteil von 50 % die lockere und organisch geprägte Schlammsohle auf weniger als 30 cm Mächtigkeit zu reduzieren,
15. das oberflächennahe Grundwasser abzusenken oder Grundwasserabsenkungen vorzunehmen,
16. Straßen- und Wegeseitenränder sowie Gewässerböschungen erheblich zu beeinträchtigen, zu verbauen oder zu beseitigen,
17. innerhalb der festgesetzten Gewässerrandstreifen zu düngen, oder zu kalken, Pestizide oder Pflanzenschutzmittel einzusetzen sowie Gärreste oder Wirtschaftsdünger, Klärschlamm oder Rübenanhangserde auszubringen; die Gewässerrandstreifen werden beidseitig der Gewässer ab Böschungsoberkante festgesetzt und wie folgt definiert:
 - a) 5 Meter an allen FFH-Gewässern sowie am Südlichen Pappelgraben östlich der B 244 sowie an der Kanaltrift,
 - b) 3 Meter an folgender Abschnitten von FFH-Gewässern:
 - an der Soltau im Abschnitt nördlich der Brücke über die L 623 bis zur Grenze des LSG südlich der Ortslage Beierstedt sowie
 - am Jerxheim-Söllinger Randgraben im Abschnitt östlich der Ortslage Jerxheim-Bahnhof bis zur Kreuzung mit dem Weg Secker-Trift bzw. Graben Seebeek sowie
 - am Südlichen Pappelgraben im Abschnitt westlich der B 244,
 - c) 5 Meter an Gewässern II. Ordnung, sofern sie nicht unter Buchstabe b fallen,
 - d) 3 Meter an Gewässern III. Ordnung, sofern sie nicht unter Buchstabe a fallen
 - e) kein Gewässerrandstreifen an Gewässern mit Wasserführung von regelmäßig weniger als 6 Monaten, sofern sie nicht unter Buchstabe a oder b fallen.

- (3) Darüber hinaus ist es verboten, den Erhaltungszustand der in § 3 Abs. 3 genannten geschützten Tierarten zu verschlechtern.
- (4) § 33 Abs. 1a BNatSchG bleibt unberührt.

§ 5

Erlaubnisvorbehalte

- (1) Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG bedürfen folgende Handlungen der Erlaubnis der Naturschutzbehörde, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können:
 1. das Befahren des Gebietes und die Beseitigung und das Management von invasiven und/oder gebietsfremden Arten,
 2. das Befahren des Gebietes zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung,
 3. das Aufstellen und Anbringen von Hinweisschildern und Werbeeinrichtungen,
 4. der Ausbau und die Neuanlage von Straßen, Wegen, Plätzen oder sonstigen Verkehrseinrichtungen sowie die Verlegung bzw.

Errichtung von Versorgungsleitungen,

5. die Errichtung von privilegierten baulichen Anlagen,
 6. die Durchführung von archäologischen Grabungen,
 7. das Befahren des Großen Grabens mit dem Mähboot zum Freimähen eines Stromstrichs.
 8. eine Sohlräumung des Großen Grabens, des Triftgrabens und des Feldgrabens,
 9. die Neuanlage von Drainagen sowie weitere Entwässerungsmaßnahmen.
 10. eine Unterhaltung der Gräben mit Grabenfräsen auszuführen,
 11. eine Mahd der Gewässerböschungen sowie Wegeseitenränder in der Zeit vom 1. März bis zum 15. Juli auf mehr als einer Seite des Gewässers oder Weges vorzunehmen,
- (2) In den Fällen des Absatzes 1 ist eine erforderliche Erlaubnis von der Naturschutzbehörde zu erteilen, wenn durch die beantragte Maßnahme weder der Gebietscharakter verändert wird, noch die Maßnahme dem besonderen Schutzzweck zuwiderläuft. Der Antrag bedarf der Schriftform.
 - (3) Die Erlaubnis ersetzt keine Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder Zustimmungen (z. B. der Eigentümer), die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.
 - (4) Die Erlaubnis kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

§ 6

Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 5 beschriebenen Handlungen, Maßnahmen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 4 und den Erlaubnisvorbehalten des § 5 freigestellt.
- (2) Allgemein freigestellt sind
 1. das Befahren des Gebietes
 - a) durch die EigentümerInnen und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 - b) durch Bedienstete von Behörden und öffentlichen Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 2. die Erfüllung dienstlicher Aufgaben durch Behörden, öffentliche Stellen oder deren Beauftragte
 3. Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht,
 4. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 5. fachgerecht durchgeführte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an Gehölzen, durch die das charakteristische Aussehen von Gehölzen außerhalb des Waldes nicht wesentlich verändert wird und das weitere Wachstum der Gehölze nicht beeinträchtigt wird,
 6. die Unterhaltung und Erneuerung von klassifizierten Straßen auf vorhandener Trasse,

7. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen,
 8. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege im bisherigen Ausbauzustand bezüglich Breite, Befestigung sowie Deckschichtmaterial, einschließlich der Erhaltung des Lichtraumprofils durch schonenden, fachgerechten Gehölzrückschnitt,
 9. die Beseitigung von punktuell auftretenden Abflusshindernissen, wie z. B. Anhäufungen von Getreibsel vor Durchlässen,
 10. eine notwendige Unterhaltung, Beweidung und Mahd des Dammes und der Berme am Großen Graben,
 11. eine Nutzung, auf deren Ausübung bei Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch behördliche Zulassung begründeter Rechtsanspruch besteht.
 12. solche Maßnahmen, die in einem Bewirtschaftungsplan nach § 32 Abs. 5 BNatSchG (Erhaltungs- und Entwicklungsplan) konkret dargestellt und einvernehmlich mit der Naturschutzbehörde abgestimmt sind.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG), des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzweckes gem. § 3 Abs. 1 und Abs. 2 und der Erhaltungsziele gemäß § 3 Abs. 3 dieser Verordnung sowie unter Beachtung des § 4 Abs. 2 Nr. 14 – 19 und des § 5 Abs. 1 Nr. 7 – 9 dieser Verordnung, und des mit der Naturschutzbehörde jährlich bis zum 30. September abgestimmten Gewässerunterhaltungsplans, andernfalls nach folgenden Vorgaben:
1. nach einer vorherigen Anzeige mit Angabe von Ausführungszeitpunkt und -weise und einer Vorlaufzeit von vier Wochen bei der zuständigen Naturschutzbehörde; bei unvorhersehbaren Ereignissen sind Sofortmaßnahmen zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen und gefahrlosen Wasserabflusses freigestellt. Die Maßnahme ist im Nachhinein innerhalb von zehn Werktagen bei der Naturschutzbehörde anzuzeigen,
 2. anfallender Grabenaushub und das Mahdgut ist umgehend auf vorkommende Tiere wie Schlammpeitzger, Bitterling und Großmuscheln zu untersuchen; diese sind ins Gewässer zurück zu führen,
 3. bei Krautungen ist der Mähkorb über der Gewässersohle zu führen,
 4. die Unterhaltung aller Gräben im LSG darf nur in der Zeit vom 15. August bis zum 28. Februar durchgeführt werden. Die Unterhaltung des Großen Grabens hat abschnittsweise zu erfolgen, so sind auf mindestens einem Fünftel der Gewässerstrecke die Pflanzenbestände bis zu einem Viertel der Gewässerbreite stehen zu lassen; die Abschnitte dieser zu erhaltenden Bestände können im Gewässer jährlich wechseln,
 5. die Nutzung von Gewässerrandstreifen nach den Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG sowie

nach folgenden Vorgaben:

1. die Nutzung rechtmäßig bestehender Ackerflächen unter Beachtung des § 4 Abs. 2 Nr. 11 und 17,
 2. die Umwandlung von Acker in Grünland und die anschließende Nutzung gem. Nummer 3,
 3. die Nutzung rechtmäßig bestehender Grünlandflächen unter Beachtung des § 4 Abs. 2 Nr. 11 und 17,
 4. ohne Eintrag von Nähr- und Schadstoffen in Gewässer sowie unter Beachtung des § 4 Abs. 2 Nr. 17,
 5. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
 6. die Nutzung sowie die Unterhaltung, Instandsetzung und Erneuerung der bestehenden Drainagen ohne Erhöhung der ursprünglichen Entwässerungsleistung,
 7. die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben.
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd.
- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft.
- (7) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation und nach folgenden Vorgaben und unter Berücksichtigung des § 4 Abs. 2 Nr. 9:
1. Fischbesatzmaßnahmen erfolgen nach den Grundsätzen des Niedersächsischen Fischereigesetzes (Nds. FischG) und der Verordnung über die Fischerei in Binnengewässern (Binnenfischereiordnung), jedoch ohne gebietsfremde oder invasive Arten, sowie nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde;
 2. Anfüttern mit nur wenigen handgroßen Portionen während der Ausübung der Angelfischerei;
 3. ohne Einrichtung zusätzlicher fester Angelplätze und ohne Schaffung neuer Pfade;
 4. Elektrofischerei nur zu wissenschaftlichen Zwecken und mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde.

§ 7 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem besonderen Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 8 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG sowie § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 4 oder die Erlaubnisvorbehalte des § 5 und Anzeigepflichten des § 6 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 9 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des LSG oder seiner einzelnen Bestandteile,
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das LSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das LSG dargestellten Maßnahmen.
- (3) § 15 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG i. V. m. § 39 NAGBNatSchG bleiben unberührt.

§ 10 Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 4, 5 und 6 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG signifikant vorkommenden FFH-Anhang II-Arten.
- (2) Die in § 9 Abs. 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG signifikant vorkommenden FFH-Anhang II-Arten.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 9 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere:
 1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der Naturschutzbehörde,
 2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 3. von der Naturschutzbehörde veranlasste Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Gemäß § 69 BNatSchG i. V. m. § 43 NAGBNatSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Handlung im LSG vornimmt, die gegen die Verbote in § 4 dieser Verordnung verstößt, ohne dass zuvor eine Befreiung erteilt worden ist, oder eine Maßnahme durchführt, ohne dass eine Erlaubnis nach § 5 erteilt wurde, oder ohne dass eine erforderliche Anzeige nach § 6 erfolgt ist.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach Naturschutzrecht mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) Strafrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft.

Landkreis Helmstedt
Untere Naturschutzbehörde
Der Landrat

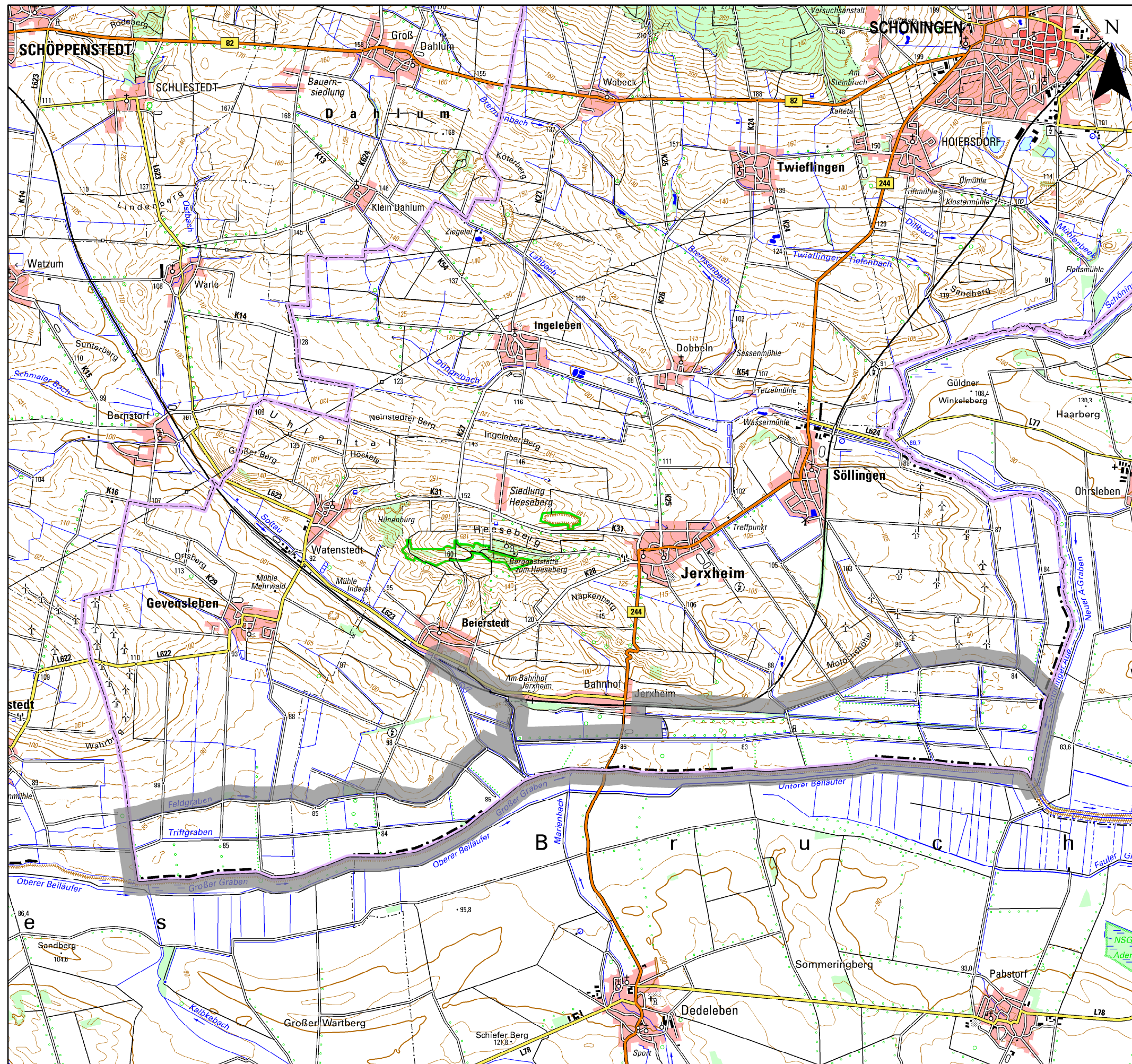
Helmstedt, den 15.12.2020

(L.S.)

gez. Radeck
(Radeck)

Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern

Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 bis 3 des NAGBNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der Naturschutzbehörde geltend gemacht wird.



Landschaftsschutzgebiet "Großes Bruch"



Übersichtskarte
(Anlage A zur Verordnung über das LSG)

Legende

-  Landschaftsschutzgebiet
-  Kreisgrenze

Landkreis Helmstedt

- Untere Naturschutzbehörde -



Südort 6
38350 Helmstedt
Tel.: 05351 / 121 - 2530
natura2000@landkreis-helmstedt.de
www.helmstedt.de

Helmstedt, den 15.12.2020

Der Landrat
gez. Radeck (L.S.)
(Radeck)

ABl.-Nr. 63 vom 15.12.2020

Stand: Oktober 2020
Kartengrundlage: DTK50 2018

Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2019 

Maßstab: 1:50.000 (im Format DIN A 3)

0 0,5 1 1,5 2 2,5
Kilometer

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamteinhalt verantwortlich: Landrat Radeck